



# DEPONIEVORHABEN TONTAGEBAU HELMSTADT

## Planfeststellung zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I)

Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirt-  
schaftsgesetz (KrWG)

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

31. Juli 2020

<p><b><u>Auftraggeber:</u></b> <b>SBE GmbH &amp; Co.KG</b> Schönbornstraße 35 97332 Volkach-Gaibach</p>  <p>..... Hr. Steffen Beuerlein, Geschäftsführer</p>	<p><b><u>Auftragnehmer:</u></b> <b>Eger &amp; Partner</b> Landschaftsarchitekten Austraße 35 86153 Augsburg</p>  <p>..... Dipl.-Ing. Gertrud Bittl-Dinger - Landschaftsarchitektin -</p>
---	--

**Auftraggeber:**

**SBE GmbH & Co.KG**  
Schönbornstraße 35  
97332 Volkach-Gaibach

**Auftragnehmer:**

**EGER &**  
**PARTNER** LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA  
Austraße 35  
86153 Augsburg  
Telefon (08 21) 25 92 94 - 0  
Telefax (08 21) 25 92 94 - 12  
E-Mail eger@egerpartner.de

**Bearbeitung:**

Georg Dinger, Landschaftsarchitekt  
Gertrud Bittl-Dinger, Landschaftsarchitektin

Augsburg, Juli 2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
<b>2</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS.....</b>	<b>7</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	7
2.2	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	8
2.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	8
<b>3</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT .....</b>	<b>9</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung.....	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. von § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen i.S. von § 44 Abs.7 BNatSchG) .....	12
<b>4</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN.....</b>	<b>13</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	13
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	14
4.2.1	<i>Säugetiere</i> .....	15
4.2.2	<i>Kriechtiere</i> .....	15
4.2.3	<i>Lurche</i> .....	19
4.2.4	<i>Fische</i> .....	25
4.2.5	<i>Libellen</i> .....	25
4.2.6	<i>Käfer</i> .....	25
4.2.7	<i>Tagfalter</i> .....	25
4.2.8	<i>Nachtfalter</i> .....	25
4.2.9	<i>Schnecken</i> .....	25
4.2.10	<i>Muscheln</i> .....	25
4.2.11	<i>Gefäßpflanzen</i> .....	25
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	26
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG .....</b>	<b>37</b>
5.1	Keine Alternative aus naturschutzfachlicher Sicht .....	38
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	38
5.2.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	38
5.2.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	39
<b>6</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT.....</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>42</b>

**Tabellen:**

Tabelle 1: <i>Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden / potenziell vorkommenden Reptilienarten</i> .....	15
Tabelle 2: <i>Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden / potenziell vorkommenden Reptilienarten</i> .....	20
Tabelle 3: <i>Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten</i> .....	28
Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	38
Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten .....	39

**ANLAGEN**

- Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums  
Anlage 2: Faunistisches Gutachten (HARTMANN, 2020)

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma SBE GmbH & Co. KG führt aktuell den Abbau von Ton auf den Fl.-nrn. 1240, 1241 und 1242, Gem. Helmstadt, durch. Der betriebliche Ablauf sieht vor, dass der Tontagebau in circa 10 Jahren beendet wird. Die Verlängerung des Hauptbetriebsplanes für den Tontagebau Helmstadt ist auf 30.04.2025 befristet. Gleichzeitig wird nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses das Deponievorhaben mit Verfüllabschnitt VA 1 begonnen. Die Errichtung der Deponie soll ab Genehmigung in 14 bis 15 Jahren abgeschlossen sein. Vorhabengegenständlich wird die Errichtung einer DK 1-Deponie beantragt. Die Vorhabenfläche beträgt 6,65 ha (6,2 ha Deponiefläche inkl. 0,45 ha Betriebseinrichtungen).

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese können Beeinträchtigungen von streng und / oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten verursachen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im folgenden kurz **saP** genannt) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im technischen Erläuterungsbericht dargestellt.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden neben fachspezifischer Literatur herangezogen:

- LFU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Biotopkartierung und Artenschutzkartierung des Landkreises Würzburg, ASK, TK25-Blatt 6224
- LFU (2018): Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (für den Landkreise Würzburg so das TK-Blatt 6224)
- LfU (2016): NATURA 2000 Bayern; Standarddatenbogen und Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für DE6225372 ‚Irtenerberger und Guttenberger Wald‘
- HARTMANN (2020): Geplante Deponie bei Helmstadt – Faunistisches Gutachten
- EGER & PARTNER (2019): Flora (Strukturkartierung der Biotop- und Nutzungstypen lt. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayer. Kompensationsverordnung)
- EGER & PARTNER, (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- EGER & PARTNER, (2020): UVP-Bericht

- LGA IMMISSIONS- UND ARBEITSSCHUTZ GMBH (2020): Errichtung und Betrieb einer DK 1-Deponie in Helmstadt, Vollzug des BImSchG, Lärmschutz, Gutachten Nr. 200636
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesanstalt für Straßenwesen

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Für die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (im Anhang) wurde auf die in Kap. 1.2 aufgeführten Bestandserhebungen und Datengrundlagen zurückgegriffen bzw. bei methodisch bedingten Erfassungsdefiziten anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Als Untersuchungsgebiet wurde der in Absprache mit den Genehmigungsbehörden und im Protokoll zum Scoping-Termin festgelegte Untersuchungsraum herangezogen. Ebenso wurden hier der Untersuchungsinhalt und –umfang (wie Anzahl der Begehungen) abgeklärt und abgestimmt. Die Erhebungen erfolgten bereits im Hinblick auf mögliche CEF- und FCS-Maßnahmen.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (kontinental) wurden über die Internetangaben des LfU ermittelt. Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA). Die LANA (2009) definiert eine lokale Population in Anlehnung an § 7 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Lokale Populationen werden anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definiert. Ausgehend von den räumlichen Verteilungsmustern und den artspezifischen Kriterien wie z.B. Raumanspruch, Mobilitätsverhalten, Sozialstruktur, Organisation der Fortpflanzung etc. sind unterschiedliche Fallgruppen von lokalen Populationen zu betrachten (Bundesamt für Naturschutz, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/6229.html>, in Bezug auf *Kiel 2007, Froelich & Sporbeck 2008, LANA 2009*)

Für Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen im Bezugsraum ist eine Abgrenzung der lokalen Population möglich. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population unter Umständen nicht möglich. Von daher wird empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten die Naturräume 4. Ordnung (entsprechend: 132-A Remlingen – Urspringer Hochfläche) bzw. des Bestandes im Landkreis heranzuziehen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die lokale Population der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

## 2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Planung ist detailliert im Erläuterungsbericht zur Errichtung der DK I-Deponie Helmstadt mit einer Beschreibung der Maßnahme, des Deponie-betriebes sowie der Nachsorgephase beschrieben. Nachfolgend wird auf diese Daten zusammenfassend zurückgegriffen. (AU, 2020)

Die geplante Deponie soll auf den Fl.-nrn, 1240-1242, Gem. Helmstadt, entstehen. Aktuell wird auf der Vorhabenfläche Ton im Tontagebau abgebaut. Die Flurstücke umfassen eine Flächengröße von 6,2 ha. Die Deponieaufstandsfläche beträgt 5,2 ha. Des Weiteren werden auf einer Teilfläche von Fl.nr. 848, Gem. Helmstadt, zwei Sickerwassersammelbecken auf einer Fläche von 0,45 ha errichtet.

Die Deponieform ist eine Hügeldeponie mit Böschungsneigungen von max. 1:3. Der Hochpunkt der Deponie liegt bei max. 325 m ü. NN. Zur Ursprungshöhe beträgt die Höhendifferenz 20 bis 25 m. Die Deponiesohle (KDB-Basisabdichtung) liegt zwischen 277 bis 282 m ü. NN. Damit liegt diese tiefer als die genehmigte Tonabbau-sohle (275 bis 291 m ü. NN).

Die Verfüllung erfolgt ausschließlich mit mineralischen Abfällen, die die Zuordnungswerte für DK I (DepV, Anh. 3, Tab. 2, Spalte 6) einhalten. Nicht angenommen werden Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe sowie Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken.

Des Weiteren wird an den Seiten Z 2-Material (EV2-Wert  $\geq 45$ ) eingebaut.

#### Verfüllvolumen und –dauer:

- Mittlere jährliche Ablagerungsmenge von 120.000 t/Jahr bzw. 66.700 m<sup>3</sup>
- 25 t/LKW
- 4.800 LKW/jahr
- 1,8 t/m<sup>3</sup>
- Maximal 50 LKW pro Tag; im Mittel ca. 20 LKW pro Tag, bei 250 Arbeitstagen und den Betriebszeiten zwischen 6.00 – 22.00 Uhr
- Verfüllvolumen, insgesamt ca. 1 Mio. m<sup>3</sup>
- Abschluss der Verfüllung in 14 bis 15 Jahren nach Beginn (= nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses)

Der Ausbau der Deponie erfolgt in Bauabschnitten von Ost nach West (Abschnitt VA 1 – VA 4) und findet zeitgleich mit dem Tontagebau statt. Bei Fertigstellung der Bauabschnitte erfolgt jeweils die Rekultivierung.

Die Erschließung der Deponie erfolgt über die Würzburger Straße (WÜ 31) und im Weiteren über das bestehende Betriebsgelände. Zwischen Recyclinganlage und der Tongrubenerweiterung wird eine Betriebszufahrt als ‚Tunnel‘ in Einschnittlage errichtet, welche auch als Zufahrt für das Deponievorhaben dient.

Die Oberflächenwässer als unbelastete Betriebsflächenwasser werden während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase über Gräben und Leitungen in das bestehende Betriebsgelände und die dort bestehenden Gewässer geleitet. Ein weiterer Teil der anfallenden Oberflächenwässer wird in den Südosten der Deponie durch Gräben am Deponiefuß geführt und dort in einem Oberflächenwasserbecken gesammelt und versickert. Hier wird auch eventuell anfallendes Schichtwasser aus der Entspannungsdrainage unterhalb der technischen Deponiebarriere geleitet.

Anfallende Deponiesickerwasser werden an der Deponiesohle gesammelt und über Sickerwasserableitungen in ein unterirdisches Durchdringungsbauwerk geleitet. Die Weiterleitung in zwei oberirdische Sickerwasserpufferbecken erfolgt über einen Sickerwasserpumpschacht.

Die Sickerwasserpufferbecken dienen als Reservebecken für Starkregenereignisse. Es ist geplant, dieses Sickerwasser zum Teil als Prozesswasser für die Recycling-

anlage zu nutzen bzw. in die Kläranlage Helmstadt zu leiten. Hierzu wird es vor dem Einsatz beprobt und analysiert.

## 2.2 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch **bauliche Flächeninanspruchnahmen** können Wuchsorte von Pflanzen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren direkt oder indirekt (z.B. durch Entzug essenzieller Nahrungsbiotope) verloren gehen, u.U. längerfristig, ggf. auch dauerhaft.

Durch den Bau und den Betrieb der Deponie können Tiere, insbesondere bodengebunden wandernde Arten wie Amphibien und Reptilien, getötet bzw. deren Entwicklungsstadien zerstört werden.

Strukturen, die durch die Abbautätigkeit (teilweise auch nur vorübergehend) entstehen bzw. entstanden sind (Rohboden, Seigen, Hochstaudenfluren) bewirken **Lockeffekte**. Dadurch können Gefährdungssituationen entstehen. Bei mobilen Tiergruppen (Amphibien und Reptilien) steigt durch deren Wanderbewegungen das Tötungsrisiko.

Durch den Bau und Betrieb entstehen im Nahbereich / Umgriff der Deponie und entlang der Zufahrtswege **Störungen durch visuelle Reize** wie Fahrbewegungen und Errichtung der Hügeldeponie, **akustische Reize** durch Lärm und Schall von Maschinen und Geräten, **Erschütterungen und Staubemissionen** durch den Baubetrieb. Eine Störung / Vergrämung von empfindlicher Tierarten ist hier grundsätzlich nicht auszuschließen. Allerdings ist in der Regel davon auszugehen, dass sich die trassennah lebenden Arten rasch an Emissionen des Baubetriebes gewöhnen.

## 2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Hügeldeponie mit einer Erhöhung um ca. 25 m ü. Gel.niveau auf einer Grundfläche von 6,2 ha lassen eine Silhouette mit optischer Fernwirkung entstehen, die überwiegend für die Artengruppe der Vögel (störungsempfindliche Arten) einen Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen zur Folge haben kann.

Dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten für die Artengruppen der Vögel sowie dauerhafte Verluste von Nahrungshabitaten für die Artengruppen der Vögel sind nicht auszuschließen.



### 3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung

Der betriebliche Ablauf sieht vor, dass der Tontagebau in circa 10 Jahren beendet wird. Die Verlängerung des Hauptbetriebsplanes für den Tontagebau Helmstadt ist auf 30.04.2025 befristet. Gleichzeitig wird nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses das Deponievorhaben mit Verfüllabschnitt BA 1 begonnen. Die Errichtung der Deponie soll ab Genehmigung in 14 bis 15 Jahren abgeschlossen sein. Aufgrund dessen ist der in den Bestandserhebungen 2019 erhobene Zustand ein Zwischenstand, der sich bis zum Beginn des Deponievorhabens weiter entwickeln wird.

Die Abbauflächen stellen sich als überwiegend als vegetationsfreie Rohbodenflächen mit temporären Gewässern und Seigen dar. Die seitlichen Abbruchkanten sind mit Z 2-Material zur Abböschung aufgefüllt. Die randlichen Säume auf dem Sicherheitsstreifen sind als wenig bis mäßig artenreiche Ruderal- und Hochstaudenflächen anzusprechen, auf denen sich bereits jetzt Sträucher entwickeln.

Von daher kann im Laufe der Abbautätigkeit auf den Vorhabenflächen sowie der bereits jetzt durchgeführten Rekultivierung auf der benachbarten ehemaligen Tongrube eine Einwanderung von bislang nicht vertretenen Arten nicht ausgeschlossen werden. Das trifft vermutlich auf die Tiergruppe der Amphibien zu. Andererseits kann es durch die fortschreitende Abbautätigkeit für Arten wie die Zauneidechse zum Verlust von Lebensraum kommen. (HARTMANN, 2020) Diese Aussage trifft auch auf die bauabschnittsweise Errichtung der Deponie und die Durchführung des Tontagebaus zu, wenn diese zeitgleich durchgeführt werden. Durch die Betriebstätigkeiten sind temporäre Gewässer, aber auch Flächen in den Randbereichen bzw. auf den abgedeckten Deponiebereichen zu erwarten, die die Einwanderung von Amphibien und die Verbreitung von Arten wie der Zauneidechse begünstigen.

Diese Entwicklungen werden bei der Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen berücksichtigt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### 1 V<sub>CEFF/FCs</sub> Schaffung eines Ausweichlebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen (Amphibien, Reptilien und Vögel)

#### 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Tötung einzelner Individuen streng und besonders geschützter Arten.

Eine Einwanderung von Amphibien auf die Deponiefläche soll verhindert werden.

Um Wanderbewegungen über die tiefer gelegte Betriebszufahrt („Untertunnelung“) in die Deponie zu vermeiden, wird im unteren Bereich der tiefer liegenden Betriebszufahrt eine Amphibienstopprinne mit einer Gitterrostabdeckung und seitlichen Auslässen stationär eingebaut. Diese Stopprinne verläuft über die gesamte Breite der Zufahrt. Der Einbau erfolgt bereits mit Errichtung der Zufahrt, so dass dauerhaft Tötungen vermieden werden können.

Die Leiteinrichtung verläuft quer zur Fahrbahn. Durch die Dimensionierung der Stopprinne fallen die Tiere durch die Maschen des Gitterrostes und werden durch die unten liegende Betonrinne bis zu einem geeigneten Auslass (Rekultivierungsgelände) zurückgeführt. Die Stopprinne wird auf die Befahrung mit Schwerlastverkehr ausgelegt.

Das anfallende Oberflächenwasser der Deponie wird gesammelt und über ein Auslaufrohr (DN 300) in den Graben auf der Recyclinganlage/ehem. Tongrube geleitet. Dieses Rohr wird um ca. 50 cm über dem Böschungsniveau hinaus verlängert. Damit kann eine Wanderbewegung über das Auslaufrohr unterbunden werden.

### **3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung**

Ziel ist die Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten sowie die Vermeidung der Zerstörung von Eiern und/oder besetzten Nestern europäischer Vogelarten.

Das betrifft im Vorhabenbereich die Tiergruppen der Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Vögel (insbesondere die Dorngrasmücke als Brutvogel der halboffenen Landschaft bei Aufwuchs von Gehölzen und hier dornigen Gestrüppen).

#### **Vögel:**

Die Rodung von bestehenden Gehölzen erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03. bis 30.09).

#### **Zauneidechsen und Amphibien:**

Die Baufeldfreiräumung mit den notwendigen Arbeiten zur Herstellung des Betriebszaunes erfolgt im Zusammenhang mit der Vergrämung der Tiere, welche sich über die Hauptaktivitätsphase einer Vegetationsperiode zieht.

Die Zeiträume für die Baufeldfreimachung sind im Zusammenhang mit dem Beginn der Betriebsphase der Deponie und der Herstellung des Betriebszaunes zu sehen. Dementsprechend erfolgt die Baufeldfreimachung nach dem Ende der Vergrämung.

### **4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien**

Ziel ist die Vermeidung der Tötung einzelner Individuen streng und besonders geschützter Arten.

Dabei werden mehrere ineinander verzahnte Maßnahmen in zeitlicher Abfolge durchgeführt.

Vorab erfolgt die funktionale Herstellung und Verfügbarkeit des Ersatzlebensraumes. Das Gelände ist zeitlich befristet reptiliensicher einzuzäunen. Da die Distanz zur Ausweichfläche im Durchschnitt den Aktionsradius von 40 m überschreitet, erfolgt eine Umsiedlung.

Bereits während der Vergrämung und Umsiedlung erfolgt das Aufstellen eines schräg gestellten Schutzzaunes um die Vorhabenfläche. Damit wird ein Hinauskommen aus der Vorhabenfläche ermöglicht.

#### **Strukturelle Vergrämung:**

Dazu werden die Deckung bietenden Gehölze in Absprache mit der Umweltbaubegleitung in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) entfernt.

Ab Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai (möglichst vor der Eiablage) erfolgt die abschnittsweise Entwertung des Lebensraumes

Der bestehende Ruderalstreifen/Saumflächen wird kurzrasig geschnitten (Schnitthöhe ca. 3 - 5 cm) und durch wiederholtes Mähen auch gehalten. Das anfallende Mähgut wird abtransportiert. Vorhandene Verstecke werden entfernt.

#### **Abfang und Umsiedlung:**

Der Fang der Tiere erfolgt durch fachlich geeignete Personen und beginnt zur Hauptaktivitätszeit der Tiere. Die Durchführung erfolgt entweder mit Streifnetzen oder per Hand/Schlingenfang oder über künstliche Verstecke/Fangbehälter. Auch ein Ausgraben aus den Verstecken ist möglich. Die gefangenen Tiere werden in Fangemern zwischengehäлтert und anschließend im Ausweichlebensraum ausgesetzt. Die Fangbehälter sollen mit Abdeckung und Drainagelöchern versehen sein. Sie müssen regelmäßig geleert werden (bis zu dreimal täglich).

Um möglichst viele Tiere umzusiedeln sind mehrere Fanggänge über die komplette Vegetationsperiode hinweg und in den Fangzeiträumen Frühjahr bis Spätsom-

mer/Herbst durchzuführen. Der Abfang soll an mindestens 10 Terminen erfolgen und erst beendet werden, wenn an drei aufeinanderfolgenden, bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen, keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

Nach dem Ende der Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung erfolgt in Absprache mit der Umweltbaubegleitung die endgültige Baufeldfreimachung (Ende September/spät. Anfang Oktober) mit Errichtung des Schutzzaunes.

Die Maßnahme wird gleichzeitig für Amphibien auf der Vorhabenfläche durchgeführt.

#### **5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien**

Ziel ist die Vermeidung der Tötung einzelner Individuen streng und besonders geschützter Arten während der Betriebsphase der Deponie.

Die Ein- und Rückwanderung von Tieren wird unterbunden. Um das Deponiegelände ist ab Beginn der Betriebsphase ein umlaufender, dauerhafter Betriebszaun zu errichten. An diesem Betriebszaun, entlang von Teilbereichen des geschaffenen Ausweichlebensraumes und entlang der Böschungsoberkante des Betriebszufahrt wird ein Schutzzaun errichtet, dessen Ausführung für bodengebunden wandernde Tierarten geeignet ist.

Bei der technischen Ausführung ist Folgendes (gem. MAmS) zu beachten:

- Zäune aus Polyestergerewebe (beschichtete, reißfeste Gewebefolie), welche undurchsichtig und witterungsbeständig ist.
- Mindesthöhe 40 - 60 cm.
- Oberkante umgebogen (oben nach außen gewölbt, etwa 45°, Schrägstellung aus Richtung Eingriffsseite).
- Verankerung des Schutzzaunes im Boden (10 cm).
- Die Errichtung und Kontrolle erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme ist für die gesamte Betriebsphase der Deponie aufrecht und instand zu halten.

#### **Folgende Zeiträume gelten für die Errichtung der Schutzzäune:**

Die Errichtung des Schutzzaunes um das Deponiegelände erfolgt zeitnah/-gleich mit der Errichtung des Betriebszaunes (Ende September/Anfang Oktober) vor Beginn der Betriebsphase.

Die Errichtung des Schutzzaunes entlang des Ausweichlebensraumes erfolgt vor der Umsiedlung der Arten.

Die Maßnahme ist zu Beginn der Betriebsphase wirksam.

#### **6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase**

Ziel ist die Vermeidung, Begrenzung und Minimierung von Beeinträchtigungen von streng und besonders geschützten Tierarten.

Die Ein- und Rückwanderung von bodengebunden wandernden Tieren (Reptilien und Amphibien) wird durch die unattraktive Gestaltung der Randbereiche der Deponie unterbunden.

Dazu werden die der Sukzession überlassenen Flächen sowie Rohbodenstandorte der Deponie durch Mahd kurzrasig und somit dauerhaft unattraktiv gehalten. Die Maßnahme betrifft vor allem die ruderalen Säume und Randbereiche der Deponie, welche als Wanderkorridore für die Arten fungieren.

Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

### 3.2 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S. von § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen i.S. von § 44 Abs.7 BNatSchG)**

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausweichlebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen (Amphibien, Reptilien und Vögel)

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung der ökologischen Funktionalität der vorhabenbedingt beanspruchten Lebensstätten der Zauneidechse sowie von Amphibien und Vögeln im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang.

Bereits jetzt wurden geeignete Lebensräume in bis zu  $\leq 250$  m Entfernung für die Zauneidechse, Amphibien und Vögel im nördlichen Anschluss an die betroffenen Vorkommen geschaffen und optimiert. Diese Ausgleichsfläche entspricht nach dem Prinzip der Multifunktionalität auch den Maßnahmenanforderungen nach dem besonderen Artenschutzrecht. Sie besitzt ausreichend Aufnahmepotenzial für die Arten.

Benachbart zur Vorhabenfläche bestehen bereits naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume für Amphibien sowie Lebensräume für Reptilien. Im Anschluss an diese Flächen wurde ein zusammenhängender größerer, vielgestaltiger Lebensraumkomplex mit Habitatstrukturen für Reptilien, Amphibien und Vögel (der halboffenen Landschaften) geschaffen. Die Neuanlage umfasst unter anderem folgende Strukturen:

- Hecken und Gehölzbeständen, dabei Verwendung von gebietsheimischen standortgerechten Arten und auch dornigen Arten für artspezifische Ansprüche.
- Magere Böschungs- und Wiesenstandorte.
- Offene Flächen mit Rohbodenstandorten sowie verstreut liegenden, teilweise ineinander verzahnten Sand-, Kies- und Schotterflächen. Zudem werden in Kühlen bis zu 1,5 m Tiefe Steinschüttungen unterschiedlicher Größen und Schüttungen hergestellt (Versteckmöglichkeiten und Eignung als frostsicheres Winterquartier).
- Unterschiedlich große Klein- und Kleinstgewässer (Teiche, Seigen und verdichtete Fahrspuren), welche periodisch austrocknen können. Durch regelmäßige Maßnahmen zur Unterhaltung mit Entbuschung, Entschlammung und der Verlagerung und Neuanlage von Seigen und Fahrspuren sind die Standorte durch dynamische Veränderungen im Turnus von mehreren Jahren geprägt.
- Kleinstrukturen wie Totholzhaufen.

Damit sind die für die Zauneidechse notwendigen Habitatstrukturen für Verstecke, Winterquartiere, Eiablageplätze, Sonnplätze sowie ausreichend Nahrung gesichert.

Für die Amphibien entstehen durch die geplanten feuchten und nassen Flächen und die Ausstattung des Lebensraumkomplexes geeignete Habitatstrukturen mit Laichgewässern und Winterquartieren.

Für die Vögel der halboffenen Landschaften sind im Anschluss an bestehende Gehölzflächen ausreichend Lebensräume vorhanden.

Die Fläche wird ab 2020 entwickelt, so dass sie bis zum Beginn der Betriebsphase der Deponie zur Verfügung steht. Aufgrund deren Flächengröße und des kurzen Zeitraumes zwischen Herstellung mit Erreichen des Zielzustandes in Bezug zur geplanten Umsiedlung ist davon auszugehen, dass der für die Arten notwendige Zustand des Ausweichlebensraumes vorhanden ist. Die betroffenen Arten können hierhin umgesiedelt werden. Dies wird durch die UBB vor der Durchführung der Maßnahme geprüft.

### **3 A<sub>CEF</sub> Stärkung offenlandbrütender Arten durch Schaffung extensiver Saumstrukturen in der offenen Feldflur**

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung der ökologischen Funktionalität von in Kolonien brütenden Arten der Feldflur, welche durch betriebsbedingte Beunruhigungen (durch Maschinen und Geräte) sowie durch die Anlage der Hügeldeponie aufgrund der optischen Kulissenwirkung den deponienahen Bereich meiden.

Durch die Anlage von Gras-/Krautsäumen werden im räumlichen Umgriff zur Eingriffsfläche geeignete Bruthabitate geschaffen und damit die lokale Population der bodenbrütenden Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gehalten.

Dazu erfolgt die Optimierung und Extensivierung einer Fläche in der Ackerflur. Die Fläche wird durch Ansaat von lückigen Saumgesellschaften und Einsäumung mit Schwarzbrache angelegt und unterhalten.

## **4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### **Übersicht über das Vorkommen der Pflanzenarten**

Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der vorhandenen Lebensräume Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL nicht verbreitet / nicht vorkommend. Aus diesem Grund entfällt die weitere Abhandlung dieser Artengruppe (vgl. auch „Tabellen zur Ermittlung der zu prüfenden Artenspektrums“ im Anhang).

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von Anhang IV-Arten aus den Tiergruppen der Reptilien / Kriechtiere, Amphibien / Lurche bekannt bzw. nicht auszuschließen. Das als prüfrelevant ermittelte Artenspektrum ist im Überblick jeweils vor der Darlegung einer Betroffenheit aufgeführt.

Die Ermittlung von planungsrelevanten Arten für die Tiergruppen im Vorhabenbereich und dessen Wirkraum erfolgt über die Arteninformationen des Landesamt für Umwelt (Abfrage LfU Bayern, Stand 2018, hinsichtlich TK 6224, Landkreis Würzburg und Naturraum) sowie das faunistische Gutachten zur geplanten Deponie bei Helmstadt (HARTMANN, 2020). Die Tabelle zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums (vgl. Anhang 1) erfasst die planungsrelevanten Arten hinsichtlich Potenzialabschätzung sowie Nachweis unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen.

#### 4.2.1 Säugetiere

Nachweise streng geschützter Säugetierarten liegen im Untersuchungsgebiet und dessen Wirkraum nicht vor (Faunistisches Gutachten, HARTMANN, 2020).

Im Rahmen der Relevanzprüfung mit allgemeiner Abschichtung (Datenrecherche, u.a. Online-Portal LfU zu Arteninformationen zur saP) und vorhabenspezifischer Abschichtung (unter Berücksichtigung einer konkreten Habitatsignung und einer Wirkungsempfindlichkeit) ergaben keine Hinweise auf Vorkommen sowie einer Betroffenheit der Arten durch die vorhabenspezifischen Wirkungen.

Im Untersuchungsgebiet bestehen aufgrund der vorhandenen Gebüsche und Hecken, den Gewässern und extensiven Säumen grundsätzlich Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse. Quartiere können sog. ‚Höhlenbäume‘ sein.

Vorhabenspezifisch kommt es zu keinem Verlust von Quartierbäumen und zu keiner Beeinträchtigung von diffus im freien Luftraum noch von strukturgebunden entlang von Hecken jagenden Arten.

Eine Betroffenheit mit Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann von daher ausgeschlossen werden.

Die Bodenverhältnisse mit tiefgründigem Löss stellen im Untersuchungsgebiet einen potenziellen bis geeigneten Lebensraum für den Feldhamster dar. Aus der Artenschutzkartierung sind Nachweise von 1989 für den Bereich vorhanden. Die aktuellen faunistischen Erhebungen kommen aufgrund einer spezifischen Suche im Vorhabensbereich zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Eine Betroffenheit mit Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann von daher ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Kriechtiere

Im Vorhabensbereich und dessen Wirkraum kommt von den streng geschützten Reptilienarten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor. Dabei weist das faunistische Gutachten zwei Fundorte nach. Zum einen die Gräben im Bereich der Recyclinganlage / der ehemaligen Tongrube und zum anderen die Abbaustelle des Tontagebaus auf der geplanten Vorhabenfläche. Wanderbewegungen zwischen den beiden Bereichen sind aufgrund der räumlichen Nähe möglich.

Ein Vorkommen der Schlingnatter ist unter den Voraussetzungen des Vorhabensgebietes und aufgrund ihrer Verbreitung im Gebiet (TK-Blatt) potenziell möglich. Ein Nachweis liegt nicht vor. Der einzige bekannte Fundort der Schlingnatter befindet sich etwa 7 km südwestlich des Eingriffsbereiches. Allgemein gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Ihre Aktionsdistanzen liegen zwischen 500 m bis zu 2 km.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden / potenziell vorkommenden Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EZK
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

(Erläuterungen siehe Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)

**Betroffenheit der Reptilien****Schlingnatter** (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 2  
 Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Nötig sind ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, Winterquartiere und ausreichend Beutetiere. Die Art ist u.a. an Bahndämmen, Straßenböschungen, Steinbrüchen, Trockenmauern, Hochwasserdämmen oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen anzutreffen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Schlingnattern sind sehr standorttreu, mit Aktionsdistanzen von meist unter 500 Metern, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein. Die Art ist tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Die Winterruhe erfolgt meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten. Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien wie Zauneidechsen sowie Mäusen.

**Lokale Population:**

Nicht bekannt; hilfsweise und vorsorglich wird als lokale Population die bekannten Vorkommen im Naturraum der Mainfränkischen Platten bzw. der Remlingen-Urspringer Hochfläche angenommen

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensstätten der Art bekannt. Potenziell ist ein Vorkommen im Bereich der ehemaligen Tongrube, im Bereich der Gräben sowie entlang der randlichen Streifen auf dem Vorhabengelände möglich, da sich diese Streifen als Nahrungshabitat oder Sonnenplatz für die Art eignen. Durch die Bau- und Betriebsphase gehen diese Teilhabitate vorübergehend verloren. Die ökologische Funktionsfähigkeit der potenziellen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen sicher gewahrt.

Grundsätzlich hat die Art dieselben Habitatansprüche wie die Zauneidechse und nutzt das Gebiet bei einem Vorkommen somit ähnlich.

Die für die Zauneidechse beschriebenen Maßnahmen treffen hier auch für die Schlingnatter zu.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Schlingnattern gelten gegenüber Erschütterungen und Lärm (insgesamt gegenüber menschlichen Störungen) relativ unempfindlich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein ausreichend großes Angebot an Versteckmöglichkeiten. Im Untersuchungsbereich ist in der Nähe zum Vorhabensbereich ein ausreichend großes Angebot an Versteckmöglichkeiten vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:



**Schlingnatter** (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Die Art ist bei einem Vorkommen im Vorhabenbereich bereits jetzt durch den Tontageabbau, den Betrieb der Recyclinganlage und landwirtschaftlichen Verkehr einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

Eine signifikante Erhöhung von vorhabenbedingten Tötungen, die über das bereits gegebene sowie über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, lässt sich durch die vorgesehenen Maßnahmen ausschließen.

Die für die Zauneidechse beschriebenen Maßnahmen treffen hier auch für die Schlingnatter zu.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V  
 Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

"Waldsteppenart", besiedelt v.a. magere bis mäßig nährstoffversorgte Gras-Staudenfluren mit Büschen, profitiert dabei stark von kleinräumiger Heterogenität der Biotope, im Naturraum bevorzugt auf Böschungen in Südexpositionen, braucht Sonnen-, Eiablage- und Versteckplätze/Winterquartiere, Ausbreitung i.W. über geeignete Linearstrukturen (im Raum vielfach Straßen- und Bahnböschungen sowie Deiche), sonst nur über kurze Distanzen ausbreitungsfähig, Jungtiere schlüpfen ab Anfang August, Winterruhe von Oktober bis April.

**Lokale Population:**

Nicht bekannt, vermutlich reichen Austauschbeziehungen beider im Wirkraum festgestellten Bestände (Gelände Tontagebau und ehemalige Tongrube) über das Untersuchungsgebiet hinaus; hilfsweise und vorsorglich werden die beiden Vorkommen als lokale Population angenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Bereich der geplanten Vorhabensfläche DK I-Deponie kommt es ab Beginn der Betriebsphase zu einer Überbauung von nachgewiesenen Habitaten der Zauneidechse und somit zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verluste sind trotz Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen nicht sicher zu verhindern.

Im Bereich der ehemaligen Tongrube bleiben die Habitate / Fundstellen erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei den Beständen auf der ehemaligen Tongrube bleibt durch das Vorhaben die Außenvernetzung erhalten. Durch die Überbauung der Habitate und die Verhinderung einer Wiedereinwanderung kann während der Betriebsphase die Vernetzung der Population angrenzende Habitate in der Feldflur geschwächt werden. Aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten über die großflächige Feldflur und deren Säume und Grünwege bleiben Vernetzungsmöglichkeiten gewährleistet. Andere Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Bestände führen könnten, sind auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Ab Beginn der Betriebsphase kommt es einer Überbauung von nachgewiesenen Zauneidechsenhabitaten. Damit einhergehend lassen sich Eingriffe in die Aktionsräume und Habitate nicht vermeiden. Die Tiere werden vorher soweit als möglich abgefangen und in Ersatzlebensräume verbracht. Da ein vollständiges Abfangen nicht zu garantieren ist, kann die Tötung einzelner Tiere nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Während der Betriebsphase wird ein Einwandern der Tiere in die entstehende Deponie durch Zäune und unattraktive Gestaltung verhindert. Somit ist während der Betriebsphase ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Bei den bekannten Beständen des Untersuchungsgebietes ist der Erhaltungszustand bereits heute eher ungünstig. Durch Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen bleiben während der Betriebsphase die Zauneidechsenbestände auf dem Gelände der ehemaligen Tongrube erhalten und eine Vernetzung mit abseits der Eingriffsflächen vorhandenen Vorkommen kann erwartet werden.

Die geplanten Maßnahmen mit Vorab-Schaffung eines Ausweichlebensraumes im Zusammenhang mit einem bestehenden Lebensraum auf der ehemaligen Tongrube und die Maßnahmen zur Vergrämung und Umsiedlung sind umfangreich und aufwendig. Durch die Lage des Ausweichlebensraumes kann eine erfolgreiche Umsiedlung sowie eine rasche Wiederbesiedelung nach Abschluss der Rekultivierung erwartet werden. Die komplette Wiederherstellung sollte in weniger als zehn Jahren nach Herstellung der Maßnahmen abgeschlossen sein.

Nach dem Abschluss der Rekultivierung der Deponie wird eine Wiederansiedlung durch die geschaffenen Strukturen möglich. Dazu zählen:

- 1 A Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Deponieböschungen
- 2 A Neuanlage und Entwicklung von naturnahen Hecken
- 7 G Landschaftsgerechte Begrünung von Grünflächen der Deponie

Neben diesen Gründen lässt sich das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung als wirtschaftlich wichtig für die Beantragung der Ausnahme nennen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
  - 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausweichlebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein**Hinweis:**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Kompensations-, Vermeidungs-/Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen in den Maßnahmenbeschreibungen / Maßnahmenblättern detailliert beschrieben.

**4.2.3 Lurche**

Schwerpunkt der Amphibienvorkommen sind die nördlich der Vorhabenfläche benachbarten Gewässer. In den Gräben im Osten und Nordosten der Recyclinganlage / ehemaligen Tongrube bestehen Nachweise des streng geschützten Kammolches. Die Art ist im Landkreis Würzburg nur von wenigen Fundorten bekannt und gilt als akut bedrohte Art. (HARTMANN, 2020)

Des Weiteren ist aus der Artenschutzkartierung ein Nachweis der streng geschützten Gelbbauchunke aus dem Jahr 1994 für dem Bereich der ehemaligen Tongrube / der Recyclinganlage bekannt. Damals konnte von einem bodenständigen Vorkommen aufgrund der erfassten Jungtiere ausgegangen werden. Insgesamt zählt die Gelbbauchunke im Landkreis zu den regelmäßig nachgewiesenen Arten. Der Fundort in Helmstadt stellt ein isoliertes Vorkommen abseits der Verbreitungsschwerpunkte dar. Durch die faunistischen Erhebungen wurde kein aktueller Nachweis erbracht (HARTMANN, 2020).

Vor allem im Bereich der ehemaligen Tongrube liegen günstige Standortbedingungen für Kammolch und Gelbbauchunke durch die vorhandenen Gewässerstrukturen, deren Struktur, der angrenzenden Vegetation und dem Fehlen von Fischen vor. Als Landlebensräume sind die im Böschungsbereich vorhandenen Laubholzbestände günstig.

Die geplanten Maßnahmen auf der Rekultivierungsfläche (1 V<sub>CEF/FCS</sub>) mit Einbringen von Fahrspuren und Kleingewässern sehen u.a. eine Optimierung bzw. Neuschaffung von Habitatstrukturen für die Gelbbauchunke vor. Ein Vorkommen der Art ist demnach potenziell möglich.

**Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden / potenziell vorkommenden Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EZK
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	U2
Kammolch	Triturus cristatus	V	2	U1

(Erläuterungen siehe Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)

### Betroffenheit der Amphibienarten

#### Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

##### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 2  
 Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

"Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Besiedelt häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer (in frühen Sukzessionsstadien), wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind, fließendes Wasser wird gemieden. Nach der Überwinterung findet ab April bis Juli/August Paarung, das Ablaichen und die Entwicklung der Kaulquappen statt. Die erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden. Tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen. Ab August werden Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht. Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt, die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen.

##### Lokale Population:

Nicht bekannt; hilfsweise und vorsorglich wird als lokale Population die bekannten Vorkommen im Landkreis angenommen

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

##### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensstätten der Art bekannt. Potenziell ist ein Vorkommen im Bereich der ehemaligen Tongrube, hier im Bereich der Gräben, möglich. Durch die geplante Rekultivierung werden u.a. optimierte zusätzliche Lebensräume geschaffen. Auf dem Vorhabengelände entstehen u.a. während des Tonabbaus längerfristig wasserführende Tümpel und Flachteiche sowie lose Schüttungen. Insgesamt kann somit mit einer Einwanderung der Art in die Vorhabenfläche bzw. einem potenziellem Vorkommen im Untersuchungsgebiet gerechnet werden.

Durch die Bau- und Betriebsphase der zeitlich nachfolgenden Deponie werden diese potenziellen Habi-

**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

tate überbaut. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung lassen sich Verbotstatbestände mit einer Schädigung von potenziellen Lebensstätten nicht vollständig ausschließen.

Vorsorglich wird von einem Verbotstatbestand ausgegangen und eine Ausnahme beantragt, um Konfliktsituationen bei einem Einwandern der Gelbbauchunke während des Abbaueiterraumes vorausschauend Rechnung zu tragen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Art reagiert auf bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und visuelle Reize wenig empfindlich. Belastungen von Gewässerhabitaten durch stoffliche Immissionen sind nur in geringem Umfang im direkten Bereich der Deponierung und der Transportwege während der Betriebsphase zu erwarten und führen im Bezug zu den bereits bestehenden Immissionen durch die Recyclinganlage zu keiner signifikanten Verschlechterung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Aktuell ist ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Durch die Abbautätigkeit während des Tonabbaus und die Optimierung von Lebensräumen im näheren Umfeld wird ein Vorkommen und eine Einwanderung möglich.

Bei Beginn der Betriebsphase der zeitlich nachfolgenden Deponie werden für die Zauneidechse und für Amphibien Maßnahmen zum Abfang und zur Umsiedlung in die Rekultivierungsfläche als Ausweichlebensraum durchgeführt. Diese Maßnahmen betreffen auch mögliche Vorkommen der Gelbbauchunke. Dabei ist es möglich, dass ein vollständiges Abfangen nicht zu garantieren ist, und die Tötung einzelner Tiere nicht sicher ausgeschlossen werden.

Während der Betriebsphase der Deponie wird ein Einwandern der Tiere in die entstehende Deponie durch Zäune und unattraktive Gestaltung verhindert. Somit ist während der Betriebsphase ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art nicht zu erwarten.

Vorsorglich wird von einem Verbotstatbestand ausgegangen und eine Ausnahme beantragt, um Konfliktsituationen bei einem Einwandern der Gelbbauunke während des Abbaueiterraumes vorausschauend Rechnung zu tragen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
  - 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien

**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
- 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Bei den bekannten Beständen im Umfeld der Vorhabenfläche ist der Erhaltungszustand bereits heute eher ungünstig. Bei möglichen späteren Nachweisen der Gelbbauchunke im Vorhabengebiet bleiben durch die Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen die Bestände der Gelbbauchunke während der Betriebsphase auf dem Gelände der ehemaligen Tongrube erhalten.

Die geplanten Maßnahmen mit Vorab-Schaffung eines Ausweichlebensraumes im Zusammenhang mit einem bestehenden potenziell geeignetem Lebensraum auf der ehemaligen Tongrube und die Maßnahmen zur Vergrämung und Umsiedlung sind umfangreich und aufwendig und stehen im Zusammenhang mit den durchzuführenden Maßnahmen für die Zauneidechse.

Neben diesen Gründen lässt sich das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung als wirtschaftlich wichtig für die Beantragung der Ausnahme nennen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
  - 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichlebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
  - 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Bauaufreimung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

Ausnahmeveraussetzung erfüllt:  ja  nein**Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: 2  
 Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu

**Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

überwintern. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

**Lokale Population:**

Nicht bekannt, aufgrund der im Landkreis nur von wenigen Fundorten bekannten Art und des 35 Jahre alten Nachweises aus der Region, wird das Vorkommen als lokale Population angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Ein Vorkommen des Kammolches ist durch das faunistische Gutachten in den Gräben der ehemaligen Tongrube / Recyclinganlage dokumentiert. Durch den fortschreitenden Tontageabbau im Vorhabenbereich entstehen u.a. längerfristig wasserführende Tümpel und Flachteiche, die fischfrei sein werden. Eine Einwanderung der Art in die Vorhabenfläche ist während der Abbautätigkeit möglich. Durch die Bau- und Betriebsphase der Deponie kommt es zu einer Überbauung dieser Habitatstrukturen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung lassen sich Verbotstatbestände aber weitgehend ausschließen. Allerdings besteht die Möglichkeit des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei einer potenziellen Einwanderung der Art.

Vorsorglich wird von einem Verbotstatbestand ausgegangen und eine Ausnahme beantragt, um Konfliktsituationen bei einem Einwandern des Kammolchs während des Abbauperiodes vorausschauend Rechnung zu tragen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichlebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Habitate des Kammolchs auf dem ehemaligen Tongrubengelände sind geprägt durch Störungen wie Lärm, stoffliche und in geringem Maß auch visuelle Reize, auf die die Art wenig empfindlich reagiert. Durch das zeitlich nachgelagerte Deponievorhaben ist nicht zu erwarten, dass erneut geeignete Habitatstrukturen während der Betriebsphase entstehen. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, die eine Wiedereinwanderung vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5**

**Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Aktuell ist ein Vorkommen des Kammolchs ausschließlich auf dem ehemaligen Tongrubengelände / der Recyclinganlage nachgewiesen. Durch die Abbautätigkeit im aktiven Tontagebau und die Optimierung von Lebensräumen im näheren Umfeld wird ein Vorkommen und eine Einwanderung in die Vorhabenfläche möglich.

Bei Beginn der Betriebsphase für die zeitlich nachgelagerte Deponie werden für die Zauneidechse und für Amphibien Maßnahmen zum Abfang und zur Umsiedlung in die Rekultivierungsfläche als Ausweichlebensraum durchgeführt. Diese Maßnahmen betreffen auch dann mögliche Vorkommen des Kammolchs auf der Vorhabenfläche. Dabei ist ein vollständiges Abfangen nicht zu garantieren und die Tötung einzelner Tiere kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Während der Betriebsphase der Deponie wird ein Einwandern der Tiere in die entstehende Deponie durch Zaune und unattraktive Gestaltung verhindert. Somit ist während der Betriebsphase ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art nicht zu erwarten.

Vorsorglich wird von einem Verbotstatbestand ausgegangen und eine Ausnahme beantragt, um Konfliktsituationen bei einem Einwandern des Kammolchs während des Abbaueitraumes vorausschauend Rechnung zu tragen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
  - 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien
  - 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
  - 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmegewährung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Bei den bekannten Beständen des Untersuchungsgebietes ist der Erhaltungszustand bereits heute eher ungünstig. Bei Nachweisen des Kammolchs auf der Vorhabenfläche bleiben durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen während der Betriebsphase der Deponie die Bestände des Kammolchs auf dem Gelände der ehemaligen Tongrube erhalten. Durch das isolierte Vorkommen ist eine Vernetzung mit abseits der Eingriffsflächen vorhandenen Vorkommen nicht zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen mit Vorab-Schaffung eines Ersatzlebensraumes im Zusammenhang mit einem bestehenden Lebensraum auf der ehemaligen Tongrube und die Maßnahmen zur Vergrämung und Umsiedlung sind umfangreich und aufwendig und stehen im Zusammenhang mit den durchzuführenden Maßnahmen für die Zauneidechse. Durch die Lage des Ausweichlebensraumes ist eine erfolgreiche Besiedlung und vollständige Wirksamkeit in weniger als zehn Jahren nach Herstellung der geplanten CEF/FCS-Maßnahmen zu erwarten.

Neben diesen Gründen lässt sich das öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung als wirtschaftlich wichtig für die Beantragung der Ausnahme nennen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
  - 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
  - 2 V Begrenzung der Wanderbewegungen von Amphibien auf die Deponiefläche
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung
  - 4 V Strukturelle Vergrämung mit Abfang und Umsiedlung der Reptilien und Amphibien



**Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- 5 V Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien
- 6 V Mahd aufkommender Vegetation auf dem Deponiegelände während der Betriebsphase

Ausnahmevoraussetzung erfüllt:  ja  nein

## 4.2.4 Fische

Nachweise streng geschützter Fischarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.5 Libellen

Nachweise streng geschützter Libellenarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.6 Käfer

Nachweise streng geschützter Käferarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.7 Tagfalter

Nachweise streng geschützter Tagfalterarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.8 Nachtfalter

Nachweise streng geschützter Tagfalterarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.9 Schnecken

Nachweise streng geschützter Schneckenarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.10 Muscheln

Nachweise streng geschützter Muschelarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

## 4.2.11 Gefäßpflanzen

Nachweise streng geschützter Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ **keine Betroffenheit**

### 4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schadigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Die Ermittlung von planungsrelevanten Arten für die Tiergruppen im Vorhabenbereich und dessen Wirkraum erfolgt über die Arteninformationen des Landesamt für Umwelt (Abfrage LfU Bayern, Stand 2018, hinsichtlich TK 6224, Landkreis Würzburg und Naturraum) sowie das faunistische Gutachten zur geplanten Deponie bei Helmstadt (HARTMANN, 2020) einschließlich der Auswertung der Daten aus dem Atlas für Brutvögel in Bayern für die vier TK-Blätter (6224, 6124, 6123, 6223). Die Tabelle zur Ermittlung des relevanten Artenspektrums (vgl. Anhang 1) erfasst die planungsrelevanten Arten hinsichtlich Potenzialabschätzung sowie Nachweis unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkungen.

Die Erhebungen der Vögel fanden im Zeitraum ab dem Frühjahr bis zum Hochsommer 2019 mit drei Begehungen statt. Die Erfassung erfolgte durch eine Transektbegehung mit Sichtbeobachtung und Verhör.

In Untersuchungsgebiet wurden 31 Vogelarten beobachtet, von denen rund ein Drittel als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Dazu zählen überwiegend sog. „Großvögel“, welche in den umliegenden Wäldern und Gehölzbeständen brüten.

Für die planungsrelevanten Vogelarten ergeben sich als Belastungsfaktoren Störeffekte durch den Baubetrieb und dabei auftretende Emissionen, Flächeninanspruchnahmen sowie Fernwirkungen (Kulissenwirkung) durch den Deponiekörper.

### **Kommune Arten / sog. „Allerweltsarten“**

Im Vorhabensbereich zählen dazu Amsel, Stockente, Blässhuhn, Ringeltaube, Rabenkrähe, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Star, Hausrotschwanz, Bachstelze, Buchfink, Stieglitz.

Die lokalen Populationen dieser kommunen Arten sind nicht bekannt. Es ist von einem großräumigen Zusammenhang der Bestände auszugehen.

Sie werden aufgrund ihrer euryöken Lebensweise nicht vertiefend betrachtet. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes ergibt. Durch die faunistischen Erhebungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Erfordernis zum Abweichen von dieser Regelvermutung.

Allgemein sind diese Arten gegenüber den verschiedensten Störungen robust und in der Lage, sich rasch an Störquellen zu gewöhnen bzw. im räumlichen Zusammenhang auszuweichen. Ein potenzielles Tötungs- und Kollisionsrisiko während Bau und Betrieb bei der Errichtung der Deponie wird sich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöhen. Insgesamt ergeben sich für die „Allerweltsvogelarten“ des Untersuchungsgebietes keine Betroffenheiten i.S.v. § 44 BNatSchG.

Die faunistischen Erhebungen ergaben zudem, dass keine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von weitverbreiteten und häufigeren Art/en von dem Vorhaben betroffen sind. Somit wird eine vereinfachte Betrachtung dieser Arten durchgeführt.

### **Betroffenheit der Gastvögel**

Zu den Gastvögeln des Untersuchungsgebietes zählen Greifvogelarten (wie Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard, Kornweihe), Tauben und Rabenvögel (wie Hohltaube, Kolkrabe), Arten, die an Gewässern und Gewässernähe anzutreffen sind (wie Graureiher, Krickente, Nilgans) sowie Arten wie der Mauersegler und Pirol.

Besondere Funktionen der Vorhabenfläche für die Gastvogelarten sind nicht erkennbar. Das trifft auch auf Arten an Gewässern bzw. Gewässernähe zu, da hier im räumlichen/r Zusammenhang / Nähe Gewässer auf der Fläche der ehemaligen Tongrube und der Recyclinganlage vorhanden sind. Von den durch Bau und Betrieb der Deponie ausgehenden Störungen / Störeffekten ist diesen Arten eine Kompensation durch Ausweichen möglich. Beeinträchtigungen hinsichtlich baubedingter Kollisionen sowie anlagebedingter Fernwirkungen können für die Arten durch deren Möglichkeiten zum Ausweichen im räumlichen Zusammenhang ebenfalls ausgeschlossen werden. Betroffenheiten i.S.v. § 44 BNatSchG lassen sich für die Arten ausschließen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes ergibt. Durch die faunistischen Erhebungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Erfordernis zum Abweichen von diesem Abschichtungsverfahren.

Alle Maßnahmen zur Rekultivierung der Deponie wirken sich positiv auf die Gastvögel und kommune Arten aus.

**Darlegung der Gründe zur Abschichtung der „Allerweltsarten“ und Gastvögel:**

Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

**Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):**

Für diese Arten bleibt die ökologische Funktion von möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

**Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**

Die bau- und betriebsbedingten Störungen wie Lärm und stoffliche Reize durch das Vorhaben sind für die Arten als lokal und gering aufgrund deren Lebensweisen und Habitatansprüchen einzustufen, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert.

**Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):**

Durch das Vorhaben erhöht sich die artspezifische Mortalität nicht über das normale Maß im Naturraum für diese Arten, da die Arten keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen aufweisen. Es ist dagegen davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche bei möglichen Kollisionsgefährdungen wie durch Fahrzeugbewegungen gemieden wird bzw. diese für die Arten als nicht relevant einzustufen sind.

**Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	2	U2
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	V	FV
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	U2
Feldsperling	Passer montanus	V	V	FV
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	3	U1
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	FV
Graureiher	Ardea cinerea	-	V	FV
Hohltaube	Columba oenas	-	-	FV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	3	XX
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	FV
Mauersegler	Apus apus	-	3	U1
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	FV
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	FV
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	FV
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	U2
Rotmilan	Milvus milvus	V	V	U1
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	FV
Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	-	U1
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	FV
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	FV
Wachtel	Coturnix coturnix	V	3	U1
Waldohreule	Asio otus	-	-	U1
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	U1

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

**Erhaltungszustand EHZ** **Kontinentale biogeografische Region KBR**

FV = günstig (favourable)

U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX = unbekannt

**Grau** hinterlegt sind planungsrelevante Arten

Folgende Gilden konnten für die nachfolgende Betrachtung gebildet werden:

Dabei gilt, dass die getroffenen Maßnahmen jeweils für alle Arten der Gilde zutreffen.

Vogelarten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaften:

Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall

Vogelarten der Gewässer:

Teichhuhn

Vogelarten der offenen Feldflur:

Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze, Feldlerche

Vogelarten der gehölzbestimmten Lebensräume (mit Hecken und Feldgehölzen):

Waldohreule, Gelbspötter, Feldsperling, Klappergrasmücke

**Betroffenheit der Vogelarten:**

### Vogelarten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft

**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Bluthänfling	→ Rote-Liste Status Deutschland:	3	Bayern:	2
Dorngrasmücke	→ Rote-Liste Status Deutschland:	-	Bayern:	V
Nachtigall	→ Rote-Liste Status Deutschland:	-	Bayern:	-
Goldammer	→ Rote-Liste Status Deutschland:	V	Bayern:	-

#### Art(en) im UG

nachgewiesen (Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall)

potenziell möglich (Bluthänfling)

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig (Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall)

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht (Bluthänfling)

Der **Bluthänfling** siedelt auf sonnigen und eher trockenen Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken, Waldrändern und einer niedrigen Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch in Siedlungen vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Bäume und Büsche stehen. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Als Freibrüter befindet sich das Nest des Bluthänflings in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen, auch in Bodennähe.

Die **Dorngrasmücke** ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken, Büschen und kleinen Bäumen durchsetzt ist (übersichtliches Gelände). Sie besiedelt vor allem Heckenzeilen und mit Gebüsch durchsetzte Brachflächen. Besiedelt werden extensive Agrarflächen und Randlagen von kleineren Waldgebieten. Das Nest liegt in Stauden und niedrigen Sträuchern, oft in Brennnesseln und Brombeeren.

Die **Nachtigall** brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für feuchte bis trockene, lichte und gebüschreiche Eichenwälder sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und auch Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt).

Die **Goldammer** ist ein Bewohner der offenen, reich strukturierten Wiesen- und Ackerlandschaft, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt ist. Sie ist auch an Waldrändern,

## Vogelarten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft

**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Grabenböschungen und Ufern zu finden. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter. Das Nest befindet sich versteckt u.a. niedrig in Büschen.

### Lokale Population:

Die lokalen Populationen der Arten sind nicht bekannt. Hilfsweise werden die Vorkommen innerhalb des faunistischen Untersuchungsgebietes als lokale Population angenommen. Von den genannten Arten wird nur die Goldammer als ‚wahrscheinlich brütend‘ eingeordnet. Ein Nachweis als ‚sicher brütend‘ besteht für keine der Arten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)                       gut (B)  
 mittel – schlecht (C) (Dorngrasmücke, Goldammer, Bluthänfling, Nachtigall)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Errichtung der Deponie bedingt eine Flächeninanspruchnahme von geeigneten Teil-Lebensräumen für die Arten auf der Vorhabenfläche, insbesondere für die Dorngrasmücke und potenziell für die Goldammer. Durch die Überbauung ist zu erwarten, dass Lebensräume mit Brutrevieren bzw. Teil-Habitats verloren gehen. Das trifft insbesondere für die Dorngrasmücke zu, welche auf dem Brachestreifen des Tontagebaus nachgewiesen wurde.

Bereits jetzt erfolgt die Errichtung eines Ausweichlebensraumes auf dem Gelände der ehemaligen Tongrube. Es werden Hecken, Gebüsch und Bäume und extensive Staudenfluren angelegt. Bei den Gehölzen werden auch dornige Arten verwendet. Ein Ausweichen in Quartiere im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang wird somit ermöglicht.

Durch die vorgesehene Einhaltung der Zeiträume zur Baufeldfreimachung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen, insbesondere für dort brütende Arten, ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
  - 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung (nicht vom 01. März bis 30. September)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Deponiebetrieb sind Lärm, Reize sowie stoffliche Belastungen verbunden. Diese bestehen bereits jetzt durch den Tontagebau und den Betrieb der Recyclinganlage. Durch den Deponiebetrieb und die Errichtung eines Materialhügels werden sich diese in vermutlich geringem Maße erhöhen. Die Arten gelten grundsätzlich als schwach lärmempfindlich (alle Gr. 4 gem. BMVI, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010). Beeinträchtigungen für die Arten sind von daher nicht zu erwarten.

Durch das bestehende Angebot eines Ausweichlebensraumes sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend störungsarme Habitats ohne direkten Bezug zum Deponiebetrieb und weiteren Betriebsabläufen vorhanden.

Beeinträchtigungen der Arten können sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V<sub>CEF/FCS</sub> Schaffung eines Ausgleichslebensraumes für die durch das Vorhaben betroffenen Tiergruppen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

## Vogelarten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft

**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung zur Errichtung der Deponie kann es zu einer Tötung nicht-flügger Jungvögel bzw. die Zerstörung von Nestern mit Eiern kommen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies verhindert. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V Zeitliche Beschränkung für Rodungen und Baufeldfreimachung (nicht vom 01. März bis 30. September)

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) – Vogelarten der Gewässer

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Teichhuhn → Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art(en) im UG

nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art, wenn Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichvegetation, vorhanden sind. Das Nest befindet sich in dichter Bodenvegetation in, über oder am Wasser, aber auch höher in Büschen und Bäumen. Die Brutgewässer sind meso- bis polytroph. Auch künstliche Gewässer, wie Löschbecken, Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen, Regenrückhaltebecken, als "Biotop" angelegte Kleingewässer u.ä. sind besetzt. An natürlichen Seen ist die Art oft nicht häufig oder fehlt.

Lokale Population:

Die lokalen Populationen der Art ist nicht bekannt. Hilfsweise werden die Vorkommen innerhalb des faunistischen Untersuchungsgebietes als lokale Population angenommen. Das Teichhuhn ist als 'möglicherweise brütend' erfasst.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Art wurde bei den Teichen am Ostrand der Recyclinganlage nachgewiesen. Nachgewiesene Habitate der Art sind von dem Vorhaben aktuell nicht betroffen.

**Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) – Vogelarten der Gewässer**

Europäische Vogelart nach VRL

Durch die fortschreitende Abbautätigkeit im aktiven Tontagebau können längerfristig wasserführende Tümpel und Flachteiche entstehen. Mit einer Einwanderung der Art ist aufgrund des Abbaubetriebes und der fehlenden Habitatstrukturen wie dichten Uferzonen nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen und eine Betroffenheit von Lebensräumen für das Teichhuhn ergeben sich somit nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit dem Deponiebetrieb sind ebenso wie durch die Recyclinganlage Lärm, Reize sowie stoffliche Belastungen verbunden. Da diese bereits für das aktuelle Vorkommen bestehen und die Art keine besondere Relevanz gegenüber Lärm und weiteren Emissionen zeigt, entstehen keine erheblichen Störungen für die Art. Verbotstatbestände werden sicher vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Mit einer Einwanderung der Art im Zuge des noch andauernden Tontagebaus ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art hinsichtlich Tötungen und Verletzungen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Vogelarten der offenen Feldflur**

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Feldlerche	→ Rote-Liste Status Deutschland:	3	Bayern:	3
Wiesenschafstelze	→ Rote-Liste Status Deutschland:	-	Bayern:	-
Rebhuhn	→ Rote-Liste Status Deutschland:	2	Bayern:	2
Wachtel	→ Rote-Liste Status Deutschland:	V	Bayern:	3

Art(en) im UG

nachgewiesen (Feldlerche, Wiesenschafstelze)

potenziell möglich (Rebhuhn, Wachtel)

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns



## Vogelarten der offenen Feldflur

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- günstig       ungünstig – unzureichend (Wiesenschafstelze, Wachtel)  
 ungünstig – schlecht (Feldlerche, Rebhuhn)

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Feldlerche bevorzugt ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation.

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellerte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von extensiven Streifen sowie Hecken durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Die Tiere sind überwiegend standorttreu. Als Bodenbrüter legt das Rebhuhn sein Nest in flachen Mulden an.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit relativ hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatslemente sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Flächen. Das Besiedelungsspektrum ist vielfältig (von Ackerflächen bis zu Brachflächen, auch feuchte Wiesen). Ausgenommen hiervon ist Intensivgrünland. Als Bodenbrüter legt die Wachtel ihr Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation an. Kennzeichnend für die Wachtel sind jährliche Schwankungen des Bestandes. Von daher gibt es viele unregelmäßige Vorkommen.

Die Wiesenschafstelze besiedelt heutzutage extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund. Auch klein parzellerte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Der Art ist ein Bodenbrüter, deren Nest in dichter Vegetation versteckt ist.

### Lokale Population:

Die lokalen Populationen der Art ist nicht bekannt. Hilfsweise werden die Vorkommen innerhalb des faunistischen Untersuchungsgebietes als lokale Population angenommen.

Die Feldlerche ist in den Feldfluren im Osten und Südwesten der Vorhabenfläche verbreitet und als sicher brütend mit circa 15 Revieräquivalenten eingestuft.

Die Wiesenschafstelze ist mit vier Revieräquivalenten in den Feldfluren östlich und südwestlich der Vorhabenfläche nachgewiesen und als sicher brütend eingestuft.

Wachtel und Rebhuhn konnten bei den Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund ihrer regionalen Verbreitung und Habitatansprüche werden sie als potenzielle, planungsrelevante Brutvögel eingestuft.

Dabei gilt zu beachten, dass die Arten hinsichtlich ihres Brutgebietes als standorttreu einzustufen sind. Räumliche Verlagerungen hinsichtlich des Brutplatzes sind zwischen Erst- und ggf. Nachgelege in angrenzende Flächen möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)       gut (B) (Feldlerche, Wiesenschafstelze)  
 mittel – schlecht (C)      (Rebhuhn, Wachtel)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Anlagebedingt führt die Errichtung der Hügelerdeponie mit einer Endhöhe von circa 25 m ü. Gel.niveau zu einer „Kulissenwirkung“ und in Folge zu einer dauerhaften Veränderungen der Raumnutzung dieser Arten der weithin offenen Lebensräume. Die bisherigen Habitate im näheren Umkreis der Deponie werden ab der Entstehung des Deponiehügels gemieden und aufgegeben.

Besondere Relevanz entfalten diese Meidungsreaktionen für Koloniebrüter, insbesondere für die Feldlerche. In der gegenwärtigen Situation ist zu erwarten, dass circa 3.-4 Brutreviere der Feldlerche, die weniger als 200 m vom Eingriffsort entfernt sind, betroffen sind. Für die anderen Arten der Gilde sind keine derartigen Betroffenheiten bekannt.

Zum Erhalt der Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt für die Feldlerche die Bereitstellung einer störungsarmen Fläche im räumlichen Umgriff. Hier erfolgt die Anlage von

## Vogelarten der offenen Feldflur

**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

geeigneten Habitatstrukturen für Art. Die vorgesehene Fläche liegt in der landwirtschaftlichen Flur in einem Abstand bis zu 500 bis 1000 m zur Vorhabenfläche. Die Abstände zu Vertikalstrukturen (100 m) und belebten Wirtschaftswegen werden eingehalten.

Durch die Maßnahme profitieren auch die anderen Arten der offenen Feldflur / der Gilde.

Eine Beeinträchtigung der Feldlerche / der Arten wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 3 A<sub>CEF</sub> Stärkung offenlandbrütender Arten durch Schaffung extensiver Saumstrukturen in der offenen Feldflur

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Vorhaben mit Errichtung einer Hügeldeponie führt zum Verlust von Lebensräumen, die weniger als 200 m vom Eingriffsort entfernt sind. Durch den Deponiebetrieb entstehen ebenso wie durch die Recyclinganlage Lärm, Reize sowie stoffliche Belastungen.

Mit der Errichtung der Deponie ist grundsätzlich von einer Zunahme, allerdings in geringem Maße, an Fahrbewegungen und Bewegungen auf dem entstehenden Materialhügel, auszugehen.

Grundsätzlich ist für alle Arten der Gilde ist bekannt, dass sie Meideverhalten hinsichtlich Lärmimmissionen zeigen (Gr. 4, 3 u. 1 gem. BMVI, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010). Hier kann es zu Meidereaktionen im Umfeld der Deponie kommen. Entscheidend für die Arten in diesem Zusammenhang sind die Meidereaktionen durch die Errichtung des Materialhügels.

Durch die geplanten Maßnahmen in Verbindung mit der Kulissenwirkung der Deponie werden auch mögliche Meidereaktionen aufgrund von Lärm kompensiert.

Gemäß faunistischem Gutachten ist dies für die Feldlerche relevant, da Brutplätze der Art im direkten Umgriff der Deponie betroffen sind. Für die anderen Arten der Gilde sind keine derartigen bekannt.

Zum Erhalt der Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt die Bereitstellung einer störungsarmen Fläche im räumlichen Umgriff. Eine Beeinträchtigung für die Feldlerche und auch für die Arten der offenen Feldflur kann durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 3 A<sub>CEF</sub> Stärkung offenlandbrütender Arten durch Schaffung extensiver Saumstrukturen in der offenen Feldflur

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Lebensräume der Arten befinden sich außerhalb der Eingriffsfläche. Durch das Vorhaben kommt es somit zu keiner Tötung der Arten einschließlich ihrer Entwicklungsstadien.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Vogelarten der gehölzbestimmten Lebensräume (mit Hecken und Feldgehölzen)

**Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Waldohreule (*Asio otus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Gelbspötter	→ Rote-Liste Status Deutschland:	-	Bayern:	3
Waldohreule	→ Rote-Liste Status Deutschland:	-	Bayern:	-
Feldsperling	→ Rote-Liste Status Deutschland:	V	Bayern:	V
Klappergrasmücke	→ Rote-Liste Status Deutschland:	3	Bayern:	3

#### Art(en) im UG

nachgewiesen

potenziell möglich (Waldohreule, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Feldsperling)

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig (Feldsperling)

ungünstig – unzureichend (Waldohreule, Gelbspötter)

ungünstig – schlecht

unbekannt (Klappergrasmücke)

Der Gelbspötter brütet in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs. Er ist ein Freibrüter. Die Nester befinden sich in höheren Sträuchern und Laubbäumen.

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und fehlt in großen geschlossenen Waldgebieten. Die Waldohreule jagt in offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs. Sie ist ein Freibrüter in Nestern anderer Vögel und hier fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern.

Der Feldsperling brütet in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern. Künstliche Nisthilfen werden häufig angenommen. In Randbereichen ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling. Das Nest des Feldsperlings ist vornehmlich in Baumhöhlen. In Ortschaften jedoch in Nistkästen, aber auch in Gebäuden.

Die Klappergrasmücke brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Das Nest befindet sich in Hecken und niedrigen (Dorn-)sträuchern. Brutplätze bieten Siedlungen und offenes Kulturland. Sie brütet auch in Nadelholzaufforstungen.

#### Lokale Population:

Die lokalen Populationen der Art ist nicht bekannt. Hilfsweise werden die Vorkommen innerhalb des faunistischen Untersuchungsgebietes als lokale Population angenommen.

Die Arten konnten bei den Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund ihrer regionalen Verbreitung und Habitatansprüche werden sie als potenzielle, planungsrelevante Brutvögel eingestuft. Potenzielle Brutplätze dieser Arten finden sich im südöstlich benachbarten Feldgehölz sowie in den Gehölzbeständen der Recyclinganlage.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)

mittel – schlecht (C) (Gelbspötter, Waldohreule, Feldsperling, Klappergrasmücke)

## Vogelarten der gehölzbestimmten Lebensräume (mit Hecken und Feldgehölzen)

**Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Waldohreule (*Asio otus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Errichtung der Deponie entstehen keine Eingriffe in Gehölzbestände. Vorhabensbedingte Eingriffe in Lebensräume der Arten sind somit nicht zu erwarten.  
Beeinträchtigungen und eine Betroffenheit von Lebensräumen der Arten ergeben sich somit nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots Feldsperling (*Passer montanus*), nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Deponiebetrieb entstehen ebenso wie durch die Recyclinganlage Lärm, Reize sowie stoffliche Belastungen.  
Mit der Errichtung der Deponie ist grundsätzlich von einer Zunahme, allerdings in geringem Maße, an Fahrbewegungen und Bewegungen auf dem entstehenden Materialhügel, auszugehen.  
Von den Arten zeigt ausschließlich die Waldohreule eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lärmmissionen zeigt (BMVI, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010). Aufgrund deren Aktivität in der Dämmerung und der Nacht und somit außerhalb der Betriebszeiten, ist eine Beeinträchtigung der Waldohreule ebenso wie für die anderen Arten auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Lebensräume der Arten befinden sich außerhalb der Eingriffsfläche. Durch das Vorhaben kommt es somit zu keiner Tötung der Arten einschließlich ihrer Entwicklungsstadien.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme ist im vorliegenden Fall für die Zauneidechse, sowie vorsorglich für den Kammmolch und die Gelbbauchunke als Arten des Anhang IV FFH-RL erforderlich. Tatbestände des § 44 Abs. 1 bis 3 sind absehbar bzw. nicht sicher zu vermeiden.

Grundsätzlich ist hier anzuführen, dass auch ein sog. überwiegendes öffentliches Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung als wichtiger Grund für die Beantragung der Ausnahme/n anzuführen ist.

Hinsichtlich der Zauneidechse ist festzustellen, dass die von den Eingriffen betroffenen Lebensräume aktuell besiedelt werden. Durch den fortschreitenden Tonabbau kommt es zu Fluktuationen und auch Verlusten von Landlebensräumen durch die Abbautätigkeiten. Die Zauneidechsen werden vor dem Bau- und Betriebsbeginn der nachgelagerten Deponie soweit als möglich abgefangen. Die abgefangenen Tiere werden in den optimierten Lebensraum auf der ehemaligen Tongrube (Betriebsgelände Recyclinganlage) verbracht. Die lokale Population bleibt somit bestehen. Der Individuenverlust durch unvermeidbare Tötung schwächt den lokalen Bestand insgesamt nicht wesentlich und nicht dauerhaft.

Bereits jetzt wurden geeignete Lebensräume in bis zu  $\leq 250$  m Entfernung für die Zauneidechse, Amphibien und Vögel im nördlichen Anschluss an die betroffenen Vorkommen geschaffen und optimiert. Diese Ausgleichsfläche entspricht nach dem Prinzip der Multifunktionalität auch den Maßnahmenanforderungen nach dem besonderen Artenschutzrecht. Sie besitzt ausreichend Aufnahmepotenzial für die Arten.

Diese Rekultivierungsmaßnahme/Ausgleichsmaßnahme weist einen Umfang von circa 2,2 ha auf (Maßnahme 1 VCEF/FCS). Die Flächen liegen in räumlicher Nähe (ca.  $\leq 250$  m Entfernung) zu den verlustig gehenden Flächen. Eine vollständige Besiedelung dieser Flächen dürfte mittelfristig (bis zu 10 Jahren) erfolgen. Ausschlaggebend sind hierfür neben den geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse die bereits vorhandenen Artnachweise.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse trotz der Eingriffe nicht verschlechtert.

Kammmolch und Gelbbauchunke besiedeln aktuell die Eingriffsfläche nicht. Durch den fortschreitenden Abbau im Vorhabenbereich entstehen u.a. längerfristig wasserführende Tümpel und Flachteiche und die Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen für die Arten. Eine Einwanderung der Arten in die Vorhabenfläche kann somit während der Abbautätigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb werden ebenso wie bei der Zauneidechse vor dem Bau- und Betriebsbeginn der Deponie vorhandene Tiere soweit als möglich abgefangen. Die abgefangenen Tiere werden in den optimierten Lebensraum auf der ehemaligen Tongrube / Betriebsgelände Recyclinganlage verbracht. Bereits jetzt gibt es eine lokale Population des Kammmolchs im Bereich der ehemaligen Tongrube. Somit bleiben die lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet bestehen. Der Individuenverlust durch unvermeidbare Tötung schwächt den lokalen Bestand insgesamt nicht wesentlich und nicht dauerhaft.

Die neu geschaffenen Habitate auf der Rekultivierungsfläche/Ausgleichsfläche im Umfang von circa 2,2 ha (Maßnahme 1 VCEF/FCS) stellen einen geeigneten Lebensraum für Kammmolch und Gelbbauchunke durch die geschaffenen Strukturen dar. Dazu zählen unterschiedlich große Klein- und Kleinstgewässer (Teiche, Seigen und verdichtete Fahrspuren), welche periodisch austrocknen können. Durch regelmäßige Maßnahmen zur Unterhaltung mit Entbuschung, Entschlammung und der

Verlagerung und Neuanlage von Seigen und Fahrspuren sind die Standorte durch dynamische Veränderungen im Turnus von mehreren Jahren geprägt. Die Flächen liegen in räumlicher Nähe (ca. ≤ 250 m Entfernung). Da eine Einwanderung in die Vorhabenfläche aus dieser bestehenden Fläche zu erwarten ist, dürfte einer Rückführung und Besiedelung der Flächen kurzfristig gewährleistet sein.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der (tatsächlichen bzw. potenziellen) lokalen Population von Kammmolch und Gelbbauchunke trotz der Eingriffe nicht verschlechtert.

## 5.1 Keine Alternative aus naturschutzfachlicher Sicht

Eine zumutbare Alternative zur Errichtung der DK I-Deponie, die eine Tötung von Zauneidechsen und ggf. von Amphibien (Kammmolch, Gelbbauchunke und weitere wie Erdkröte) sicher vermeiden könnte, ist nicht gegeben.

Aufgrund der Art des Vorhabens, dessen räumlicher Abgrenzung und der bereits bestehenden Abbaugenehmigungen sowie der Ergebnisse des UVP-Berichtes ergeben sich für den Standort Helmstadt keine Alternativen.

Damit sind die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen erfüllt. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden.

## 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

### 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. (vgl. Kap. 4.1)

#### Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst.

**Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Schlingnatter	Coronella austriaca	(V, CEF)	C	U1	---	---
Zauneidechse	Lacerta agilis	X (V, CEF/FCS)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Gelbbauchunke	Bombina variegata	X (V, CEF)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kammmolch	Triturus cristatus	X (V, CEF/FCS)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

## 5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.3 zusammengefasst.

**Tabelle 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten**

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(V, CEF)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(V, CEF)	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	(V, CEF)	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> )	(V, CEF)	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	---	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(A, CEF)	B	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	(A, CEF)	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(A, CEF)	C	U2	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(A, CEF)	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	---	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	C	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	---	C	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	---	V	XX	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Erhaltungszustand EHZ                      Kontinentale biogeografische Region KBR

FV = günstig (favourable)

U1 = ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX = unbekannt

**V, CEF, FCS** Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen bzw. FCS-Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich

**X** Verbotstatbestand erfüllt nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

**A** Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Für die Gastvögel im Untersuchungsgebiet ist keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind ausgeschlossen.

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Der vorliegende Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auf der Grundlage des faunistischen Fachgutachtens durch Hartmann (2020) sowie durch die Auswertung der verfügbaren Sekundärdaten erstellt. Im Rahmen der Relevanzprüfung mit allgemeiner Abschichtung (Datenrecherche, u.a. Online-Portal LfU zu Arteninformationen zur saP) und vorhabenspezifischer Abschichtung (unter Berücksichtigung einer konkreten Habitataignung und einer Wirkungsempfindlichkeit) ergaben keine Hinweise auf Vorkommen sowie einer Betroffenheit der Arten durch die vorhabenspezifischen Wirkungen.

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Tiergruppen Reptilien, Amphibien und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet zum Vorhaben „Deponievorhaben Tontagebau Helmstadt“ vorkommen und zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei 3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponie (Klasse I) lassen sich Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vermeiden. Dazu zählen bauliche Flächeninanspruchnahmen, Lockeffekte, aber auch Meideverhalten desentstehenden Hügels sowie Störungen durch Lärm, visuelle Reize sowie stoffliche Belastungen.

Für viele der untersuchten planungsrelevanten Arten lassen sich die projektspezifischen Wirkfaktoren unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen minimieren



und ausschließen. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind dadurch nicht zu erwarten.

Für folgende Arten sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und / oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig.

- Reptilien, hier: Zauneidechse
- Amphibien, hier: Kammolch und Gelbbauchunke
- Vögel, hier: Vögel der offenen Feldflur und Vogelarten der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft

Wesentliche Maßnahmen sind u.a. die Durchführung einer strukturellen Vergrämung mit Abfang und Umsiedelung der Zauneidechsen und Amphibien in einen vorab optimierten Ausweich- und Ersatzlebensraum. Wanderbewegungen auf die Deponiefläche werden für Amphibien und Reptilien durch geeignete Maßnahmen unterbunden.

Für die Vögel werden in der offenen Feldflur Saumstrukturen extensiviert und optimiert. Auf der benachbarten Betriebsfläche entstehen durch die Anpflanzung von Hecken und Bäumen neue Lebensräume für Vogelarten.

Trotz dieser Maßnahmen ergibt sich durch den Bau der Deponie und deren Betrieb ein individuenbezogenes Tötungsrisiko für bodengebunden wandernde Arten. Für folgende Arten wird die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse
- Kammolch
- Gelbbauchunke

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde. Für die betroffenen Arten ergibt sich durch die getroffenen Maßnahmen keine nachhaltige Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes. Die Population der betroffenen Arten verbleiben in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand.

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82)

**BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v.4.3.2020 (BGBl. I. S. 440).

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258; S. 896) zuletzt geändert am 27.03.2014

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Verträge vom 23.09.2003 (ABl. Nr. L 236, S. 33)

### Daten- und Quellenangaben / Literatur

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG:** Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage 2020 ([www.lfu.Bayern.de](http://www.lfu.Bayern.de))

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG:** Biotopkartierung und Artenschutzkartierung der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg, ASK, TK25-Blatt 6224 (und angrenzend)

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020), AUGSBURG:** Arbeitshilfen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – zu Prüfablauf sowie zur Zauneidechse

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:** Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Würzburg.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN):** online - Informationen zu wichtigen Rechtsbegriffen ([www.ffh-anhang4.bfn.de/6229.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/6229.html))

**BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (2010, HRSG.):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010

**BMUB – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU- UND REAKTORSICHERHEIT (2007):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Endbericht

**EGER & PARTNER (2019):** Flora (Strukturkartierung)

**EU-KOMMISSION (2006):** Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006

**HARTMANN, P. (2020):** Geplante Deponie bei Helmstadt – Faunistisches Gutachten

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht

**LFU (2016): NATURA 2000 BAYERN, STANDARD DATENBOGEN UND GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE FÜR DE6225372 ‚IRTENBERGER UND GUTTENBERGER WALD‘**

**LFU (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG - PRÜFABLAUF**

**LGA IMMISSIONS- UND ARBEITSSCHUTZ (2020):** Errichtung und Betrieb einer DK I-Deponie in Helmstadt, Vollzug des BImSchG, Lärmschutz, Gutachten Nr. 190171

**LGA IMMISSIONS- UND ARBEITSSCHUTZ (2020):** Errichtung und Betrieb einer DK I-Deponie in Helmstadt, Vollzug des BImSchG, Luftreinhaltung, Gutachten Nr. 190043b

**RÖDL, T., ET. AL. (2012):** Atlas der Brutvögel in Bayern, Stuttgart

**SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (HRSG., 2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**TRAUTNER, J.; KOCKELE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.

# Anlage 1

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](https://www.bfn.de) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](https://www.lmu.de) veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

Die Tabellen zur Ermittlung des projektspezifischen, prüfungsrelevanten Artenspektrums sollen die folgende Gliederung und Mindestinhalte haben:

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	--------------------	------------------	-----	-----	----

#### Fledermäuse

X	0	0			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0	0			Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
X	0	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	0			Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0	0			Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	0	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X	0	0			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X	0	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	0	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X	0	0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	0	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	0	0			Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X	0	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
X	X	0			Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0	0			Biber	Castor fiber	-	V	x
X	X	0	0	X	Feldhamster		1	1	x
X	X	0			Haselmaus		-	G	x

#### Kriechtiere

X	X	0	0	X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

#### Lurche

X	X	0	0	X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	0	X		Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0	0			Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	x
X	X	0			Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	x
X	0	0			Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	x
X	0	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	--------------------	------------------	-----	-----	----

**Fische**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Libellen**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Käfer**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Tagfalter**

X	0	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
X	0	0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
X	0	0			Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x

**Nachtfalter**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Schnecken**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Muscheln**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0	0			Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
X	0	0			Sand-Silberschärpe	Jurinea cyanoides	1	2	x



## **B Vögel**

### **Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0	0			Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
X	0	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	0	0			Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0	0	0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0	0	0			Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
0	0	0			Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0	0	0			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
X	0	0			Blaukehlchen	<i>Cyacecula svecica</i>	-	-	x
X	X	X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0	0	0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0	0	0			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0	0			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
X	0	0			Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0	0	0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	0	0			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
0	0	0			Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0	0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	0	0	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X	X	0	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubiu</i>	3	-	x
0	0	0			Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	X	0	0	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
0	0	0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
0	0	0			Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
0	0	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	0	0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
0	0	0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	0	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
X	0	0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X	0	0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
0	0	0			Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	0	0			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0	0	X		Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0	0	0			Kampfläufer	Calidri pugnax	0	1	x
0	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	0	0	X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0	0	0			Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
0	0	0			Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0	0	X		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
X	0	0			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0	0	0			Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0	0	0			Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
X	0	0	X		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	0	0			Mittelspecht	Leipicus megarhynchos	-	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	X	0	0		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0	0	0			Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	X	0	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0	0	0			Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
0	0	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0	0			Rauchschwalbe	Hirundo ruscitca	V	3	-
0	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X	0	X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
0	0	0			Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
0	0	0			Rohrdrommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X	0	0	X		Rotmilan	Milvu milvus	V	V	x
0	0	0			Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0	0	0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	0	0			Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0	0	0			Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
0	0	0			Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0	0	X		Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X	0	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
X	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
0	0	0			Steinkauz	Althene noctua	3	3	x
0	0	0			Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	X	X	X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	0	0		Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X	0	0			Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X	X	0	X	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0	0			Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	X	0	0	X	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0	0	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	0	0			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0	0	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
0	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0	0	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
0	0	0			Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
0	0	0			Zippammer	Emberzia cia	R	1	x
0	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

**Regelmäßige Gastvögel im Gebiet** **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

(vgl. z.B. [https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring\\_vogelbestand/rastende\\_wasservogel/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservogel/index.htm))

Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	x
Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
Krickente	Anas crecca	3	3	-
Mauersegler	Apus apus	3	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
Nilgans	Alopochen aegyptiaca			-
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
Waldohreule	Asio otus	-	-	x

## Geplante Deponie bei Helmstadt Lkr. Würzburg

### Faunistisches Gutachten



Geplantes Deponiegelände (Abbaufäche) bei Ziegelei ca. 2 km sö Helmstadt, Blickrichtung Nordost, 26.05.2019

**Auftraggeber:** **Eger & Partner**  
Büro für Landschaftsökologie  
Austraße 35  
86153 Augsburg

**Projektleitung:** **Gertrud Bittl-Dinger**  
Landschaftsarchitektin

**Auftragnehmer:** **Peter Hartmann**  
Diplom-Biologe  
Bahnhofstraße 13a  
86500 Kutzenhausen

**Januar 2020**

# Inhalt

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung.....	1
2	Untersuchungsgebiet.....	1
2.1	Lage und Umgebung .....	1
2.1.1	Natura-2000-Gebiete.....	2
2.2	Ausstattung.....	3
2.2.1	Objekte der Artenschutzkartierung (ASK).....	3
2.2.2	Objekte der Biotopkartierung (BK).....	4
2.2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) .....	4
3	Untersuchungen .....	5
3.1	Tiergruppen und Methoden .....	5
3.2	Ergebnisse.....	6
3.2.1	Vögel .....	6
3.2.2	Amphibien und Reptilien .....	8
3.2.3	Feldhamster.....	9
3.2.4	Sonstige Artnachweise .....	9
3.3	Auswertung von Sekundärdaten .....	11
3.3.1	Brutvogelatlas.....	11
3.3.2	Artenschutzkartierung (ASK) .....	11
3.3.3	ABSP-Band.....	13
4	Bewertung.....	14
4.1	Lebensräume.....	14
4.1.1	Eingriffsbereich.....	14
4.1.2	Recyclinganlage und Rekultivierungsfläche .....	15
4.1.3	Umgriff.....	15
4.2	Geplante Vorhaben.....	15
4.2.1	Auswirkungen und Betroffenheit besonders planungsrelevanter Arten.....	16
4.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	17
5	Literatur.....	18
6	Anhang.....	18

# 1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Firma SBE GmbH & Co. KG plant in der Gemarkung Helmstadt im Lkr. Würzburg die Anlage einer Deponie zeitgleich zur Ausbeutung einer derzeit im Abbau befindlichen Tongrube. Da bei soll das Gelände verfüllt und bis zu einer Höhe von 20 bis 25 m über Geländeniveau Material angehäuft werden. Um die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Fauna abschätzen zu können, sollten im Vorfeld zoologische Kartierungen potenziell betroffener bes. planungsrel. Arten durchgeführt werden. Die Auswahl der zu untersuchenden Tiergruppen orientiert sich dabei am Lebensraumpotenzial des Untersuchungsgebiets und dem nahen Umfeld.

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage und Umgebung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordwesten von Bayern in Quadrant 1 des TK-Blatts 6224 Helmstadt (Abb. 1 und 2). Der Eingriffsbereich liegt ca. 14 km westlich von Würzburg und rund 2,5 km südöstlich der Ortschaft Helmstadt. Es handelt sich dabei um eine aktuelle Abbaustelle, die sich unmittelbar im Südosten an das Betriebsgelände der Recyclinganlage einschließlich der geplanten Rekultivierungsflächen anschließt (Abb. 3). Die nähere Umgebung besteht aus Ackerflächen, auf denen überwiegend Getreide (Gerste, Weizen) angebaut wird. Im weiteren Umkreis (ca. 900 m) finden sich größere Waldgebiete im Süden (Altersberg, Lerchenberg und Oberhöhe), Osten (Irtenberger Wald) und Norden (Grund).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets in Bayern  
Raster = Kartenblätter der TK 25

1	2	1	2
6123 Marktheidenfeld		6124 Remlingen	
3	4	3	4
1	2	1	2
6223 Wertheim		6224 Helmstadt	
3	4	3	4

Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets  
im Kartengitter der TK 25  
grüner Quadrant = Eingriffsbereich

### 2.1.1 Natura-2000-Gebiete

Rund 1,7 km östlich des Untersuchungsgebiets befindet sich die Westgrenze des FFH-Gebiets 6225-372 "Irtenberger und Guttenberger Wald", das sich mit drei Teilflächen und einer Gesamtfläche von knapp 40 km<sup>2</sup> im Südwesten von Würzburg erstreckt. Die Grenze der nächstgelegenen Teilfläche im Irtenberger Wald verläuft dabei in Nord-Süd-Richtung etwa durch die Mitte des Waldstücks und ist damit rund 800 m vom westlichen Waldrand entfernt.

Zu den wichtigsten Lebensraumtypen zählen Waldmeister-Buchenwald (9130, ca. 30 km<sup>2</sup>) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170, knapp 2,8 km<sup>2</sup>), die zusammen rund 82 % der Gesamtfläche ausmachen. Weitere LRT sind Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, 16 ha), Schlucht- und Hangmischwälder (9180, 6,5 ha), Hainsimsen-Buchenwald (9110, 6 ha), Erlen- und Eschenwälder (91E0, 6 ha), Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140, 6 ha), sowie Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Extensive Mähwiesen (6510, je 1 ha).

Als Tierarten des Anhangs II sind neben drei Fledermausarten (Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* und Mausohr *Myotis myotis*) zwei Amphibienarten (Kammolch *Triturus cristatus* und Gelbbauchunke *Bombina variegata*) sowie der Hirschkäfer *Lucanus cervus* vertreten.

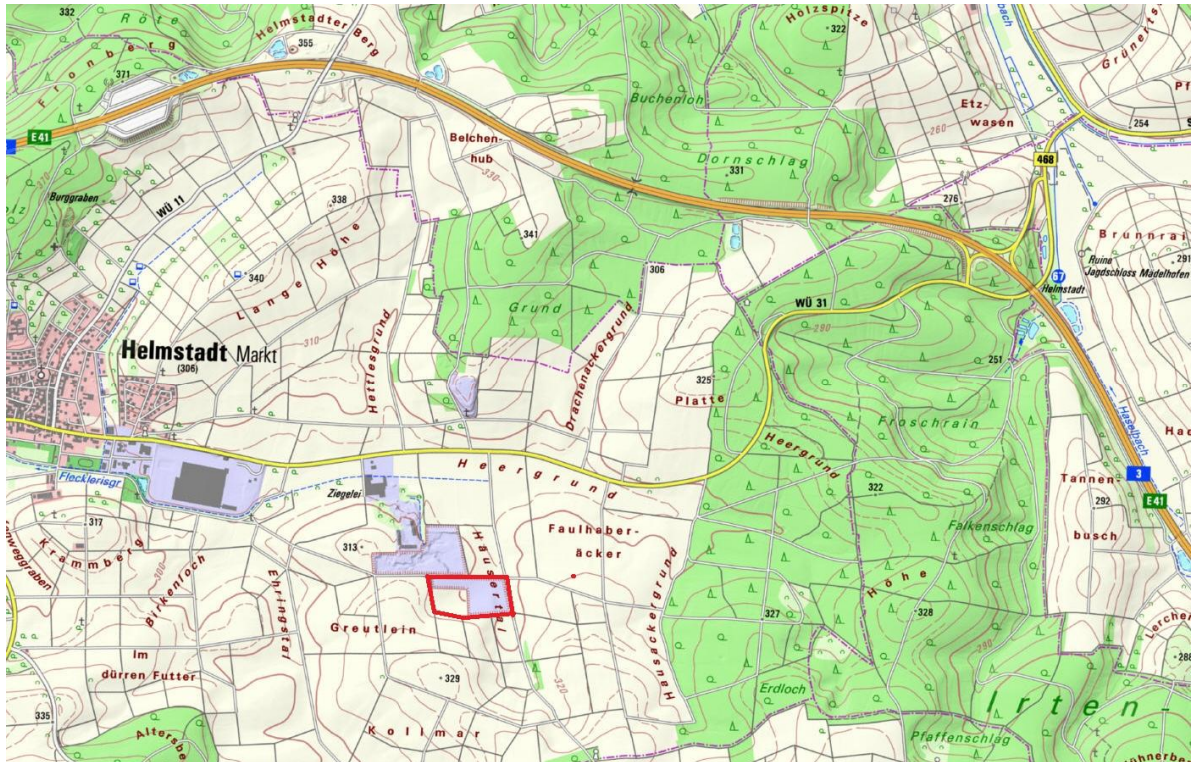


Abb. 3: Lage der aktuellen Tongrube und geplanten Deponie im Südosten der Recyclinganlage an der Würzburger Straße östlich Helmstadt (rot markierte Fläche, ca. 6,4 ha)



## 2.2 Ausstattung

Das Areal der geplanten Deponie und aktuellen Abbaustelle umfasst ca. 6,2 ha ehemaliger Feldflur, deren oberste Schicht im Untersuchungszeitraum bis auf einen schmalen Streifen im Westen bereits abgetragen war. Die Materialentnahme erfolgte dabei von Ost nach West, die tiefer liegenden Bereiche der Grube liegen im Ostabschnitt. Aufgrund der Abbautätigkeit überwiegen vegetationsfreie Flächen, in denen sich neben flachen Vernässungen stellenweise auch tiefere Gewässer wechselnder Ausdehnung gebildet haben (Fotos 2, 3, 4). Unmittelbar am westlichen Rand befindet sich ein rund 30 m breiter Streifen, der zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht abgetragen war und von einem dichten langgrasigen Bewuchs geprägt war (Fotos 5, 6). Die an den Rändern gelegenen Böschungen sind in den oberen Abschnitten mit einer lückigen, für Ackerflächen typischen Pioniervegetation bewachsen (Fotos 6, 7).

Die Feldflur im Umfeld des Eingriffsbereichs wird überwiegend für Getreideanbau genutzt (Gerste, Weizen, Fotos 9-12), nur im Norden der Abbaustelle war ein Acker mit Rüben bestellt (Foto 8). Das leicht hügelige Gelände weist durch die überwiegend kleineren und teilweise durch Grünwege getrennten Schläge (Foto 1) einen hohen Anteil an Randlinien auf.

Etwa 150 m südlich des Eingriffsbereichs, unmittelbar östlich des asphaltierten Feldwegs, befindet sich ein kleineres Feldgehölz (Fotos 10, 13, 14), das als Biotop kartiert ist (vgl. 2.2.2). Weitere Gehölzbestände finden sich auf dem Betriebsgelände der Recyclinganlage.

Auf dem Betriebsgelände der Recyclinganlage befindet sich unmittelbar nördlich des aktuellen Grube eine weitgehend verfüllte Deponiefläche, die 2020 rekultiviert werden soll. Am östlichen und nördlichen Rand dieser Fläche befindet sich ein tieferer Graben mit zumindest abschnittsweise kontinuierlicher Wasserführung, der als Gewässerlebensraum u. a. für Amphibien von Bedeutung ist (Fotos 15-18). Im Norden der Kultivierungsfläche liegt eine abgeschobene Fläche mit Rohboden, in der sich zeitweise temporäre Flachteiche bilden (Foto 19). Die am Ostrand der Rekultivierungsfläche verlaufende Böschung ist mit einem dichten Hochstaudensaum bewachsen und durch einen Grünweg von der angrenzenden Feldflur getrennt (Foto 20).

### 2.2.1 Objekte der Artenschutzkartierung (ASK)

In der ASK sind für das Untersuchungsgebiet nur wenige Objekte enthalten. Im unmittelbaren Eingriffsbereichs findet sich lediglich ein Fundort (Punktnachweis 6224-131 "Ackerflächen östl. Helmstadt"), zwei weitere liegen auf dem Gelände der nördlich angrenzenden Recyclinganlage (6224-123 "Tongrube sö Helmstadt, Südteil" und 6224-209 "Ziegeleigrube östl. Helmstadt").

Weitere Fundpunkte liegen in der benachbarten Feldflur (6244-81 "Flurteil Ehrings-Tal" und 6224-204 "Feldflur östl. Helmstadt"), am Ortrand von Helmstadt sowie in den umliegenden Waldbrechen, eine Zusammenstellung zeigt Tab. 1

**Tabelle 1: Objekte der Artenschutzkartierung im Umfeld (Auswahl)**

Objektnr.	Bezeichnung	Arten / Tiergruppen	NW
Punktnachweise (Auswahl)			
62240081	Flurteil Ehrings-Tal ca. 2 km sö von Helmstadt	Feldhamster	1989
62240131	Ackerflächen ö Helmstadt	Kornweihe	1993
62240204	Feldflur östl. Helmstadt	Schafstelze	2001
62240209	Ziegeleigrube östl. Helmstadt	Wespenbussard	2001
62240122	Wagenspur in Waldabteilung "Erdloch"	Teichmolch	1994
62240278	Feldflur im dünnen Futter 1 km s Helmstadt	Feldlerche	2010
62240037	Gemeinde Helmstadt ca. 20 km w Würzburg	Feldhamster	1936
Sonstige Lebensräume			
62240106	US-Liegenschaft Helmstadt, Waldrand	Grünspecht, Grasfrosch, Heu.	1993
62240107	<i>US-Liegenschaft Helmstadt, Parkplatz</i>	<i>Heuschrecken</i>	<i>1993</i>
62240108	<i>US-Liegenschaft Helmstadt, Aufforstung</i>	<i>Heuschrecken, Hummeln</i>	<i>1996</i>
62240123	Tongrube sö Helmstadt, Südteil	Gelbbauchunke, Erdkröte, Krickente, Stockente	1994
62240124	<i>US-Liegenschaft Helmstadt</i>	<i>Heuschrecken, Tagfalter</i>	<i>1995</i>
62240126	<i>Gebüsch, Waldrand Altersberg s Helmstadt</i>	<i>Heuschrecken</i>	<i>1995</i>
62240130	Neu angelegte Flachtümpel sö Helmstadt	Grasfrosch	1997
62240152	<i>Tongrube osö Helmstadt</i>	<i>Heuschrecken</i>	<i>1997</i>

*kursiv:* keine Nachweise saP-relevanter Arten

### 2.2.2 Objekte der Biotopkartierung (BK)

Im nahen Umkreis liegen vier Gehölzbestände, die als Biotope kartiert sind (Tab. 2). Drei dieser Flächen befinden sich im nordwestlich angrenzenden Abbaugelände (6224-0056-001-3), die vierte liegt im Südosten etwa 150 m entfernt (6224-0055-001). Nachweise von Tierarten liegen für diese Objekte nicht vor.

Das im Südosten gelegene, naturnahe Feldgehölz hat eine Fläche von ca. 0,8 ha und ist in den Randbereichen durch einen heckenartig dichten Strauchbestand (u. a. mit Schlehe und Weißdorn) und teilweise angrenzende Brachestreifen gekennzeichnet. Als Baumarten finden sich neben Eichen und Kiefern auch ältere Kirschbäume sowie stärkeres Totholz.

**Tabelle 2: Objekte der Biotopkartierung im Untersuchungsgebiet**

Objektnr.	Bezeichnung	Teilf.	Fläche ges.
6224-0055	Feldgehölz im "Häusertal" sö Helmstadt	1	7983 m <sup>2</sup>
6224-0056	Gebüsche auf Halden und Steilhängen der Lehmgrube bei der Ziegelei ö Helmstadt	3	ca. 2,33 ha

### 2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Die im ABSP-Band des Lkr. Würzburg für das Untersuchungsgebiet und das nähere Umfeld enthaltenen Objekte stimmen mit den Objekten der ASK und BK überein (Tab. 3).

**Tabelle 3: Objekte des Arten- und Biotopschutzprogramms im Umfeld**

ID	Nr	Bezeichnung
<b>ABSP-Flächen</b>		
67905160	B56	Lehmgrube bei der Ziegelei östlich Helmstadt
67904423	B55	Feldgehölz im "Häusertal" sö Helmstadt
<b>ABSP-Punkte</b>		
67905708	A81	ca. 2 km sö von Helmstadt, Flurteil Ehrings-Tal
67905709	A80	an der Üttinger Straße ca. 1,5 km nö von Helmstadt
67905703	A122	Wagenspuren in Waldabteilung "Erdloch"

## 3 Untersuchungen

### 3.1 Tiergruppen und Methoden

In der ASK finden sich für den Untersuchungsraum einschließlich der näheren Umgebung neben Nachweisen diverser besonders planungsrelevanter Vogelarten (u. a. Feldlerche, Schafstelze, Kornweihe, Wespenbussard, Krickente) Fundorte von Amphibien (Erdkröte, Teichmolch, Gelbbauchunke) und des Feldhamsters, im weiteren Umfeld (> 3 km) wurde auch die Zauneidechse festgestellt.

Entsprechend der Ausstattung des Untersuchungsgebiets wurden daher als potenziell zu erwartende, planungsrelevante Tiergruppen **Brutvögel, Amphibien, Zauneidechse** und **Feldhamster** ausgewählt. Untersuchungsgebiet für Amphibien, Zauneidechse und Feldhamster war der unmittelbare Eingriffsbereich (aktuelle Abbaustelle), ergänzend wurden zur Ermittlung des Artenpotenzials bei Amphibien die Gewässer des nördlich angrenzenden Betriebsgeländes mit einbezogen. Für die Brutvögel wurde neben dem Eingriffsbereich die angrenzende Feldflur in einem Umkreis von ca. 500 m untersucht (Karte 1, Anhang).

Die Freilanderhebungen wurden zum größten Teil bei drei Begehungen im Zeitraum vom Frühjahr bis zum Hochsommer 2019 durchgeführt (14. April, 26. Mai, 21. Juli), eine weitere Begehung zur Erfassung der Zauneidechse (Jungtiere) erfolgte im Spätsommer (13. September). Im Rahmen der Begehungen wurden ergänzend zu den ausgewählten Tiergruppen auch Beibeobachtungen diverser Insekten (Libellen, Heuschrecken, Tagfalter) notiert.

Für die Erfassung der Amphibien wurden alle potenziellen Entwicklungsgewässer im Eingriffsbereich einschließlich temporärer Lachen systematisch abgesucht, der Artnachweis erfolgte durch Sichtbeobachtung (Fernglas) und Verhören. Für die Erfassung der Zauneidechse wurden potenziell geeignete Habitate wie Wegränder, sonnige Böschungen und Brachestreifen im Bereich der Abbaustelle und in den angrenzenden Randbereichen des Betriebsgeländes langsam abgegangen und potenzielle Versteckplätze (Steine, Totholz) stichprobenhaft kontrolliert.

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Transektbegehung entlang von Feld- und Grünwegen, wobei das Hauptaugenmerk auf Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten der Feldflur (Feldlerche, Schafstelze, u. a.) gelegt wurde. Diese Arten wurden quantitativ erfasst und lokalisiert (Anzahl und Lage der Brutreviere), Arten allgemeiner Planungsrelevanz wurden quantitativ erfasst (Artenspektrum mit Statusangaben). Der Artnachweis erfolgte durch Sichtbeobachtung und Verhör.

Zur Überprüfung möglicher Vorkommen des Feldhamsters wurden die Randbereiche und der bislang nicht abgetragene westliche Streifen des Eingriffsbereichs nach Nesteingängen und Bauen von Kleinsäugetern abgesucht.

## 3.2 Ergebnisse

### 3.2.1 Vögel

In den untersuchten Bereichen wurden 31 Vogelarten beobachtet, von denen rund ein Drittel (11) als Nahrungsgäste eingestuft wurde (Tab. 4). Dazu zählen u. a. Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke), Tauben und Rabenvögel, die in der Feldflur oder auch beim Überflug beobachtet wurden und in den umliegenden Wäldern und Gehölzbeständen brüten. Unter den Brutvögeln finden sich neben anpassungsfähigen Ubiquisten (Amsel, Kohlmeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke) und zwei Wasservogelarten (Teich- und Blässhuhn) auch typische Wiesen- bzw. Ackerbrüter (Feldlerche, Schafstelze) und Bewohner halboffener Landschaft (Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling).

**Tabelle 4: Im Eingriffsbereich und Umfeld nachgewiesene Vogelarten**

dt. Artname	B	D	Z	S	Fundort	Bemerkung
Nilgans	-	-	2	N	Abbaustelle, Teich im NO	vermutlich Paar
Stockente	-	-	2	N	Abbaustelle	
Graureiher	V	-	1	N	Überflug	pot. Nahrungsgast Teiche
Rotmilan	V	V	1	N	Feldfluren	regelmäßig
Schwarzmilan	-	-	1	N	Feldfluren	gelegentlich
Mäusebussard	-	-	2	N	Feldfluren	regelmäßig
Turmfalke	-	-	1	N	Feldfluren	regelmäßig
Teichhuhn	-	V	1	B	Teich im NO	
Blässhuhn	-	-	1	D	Teich im Osten	sicher brütend (Jungvogel)
Straßentaube	-	-	x	N	Feldfluren	
Hohltaube	-	-	1	N	Feldfluren	
Ringeltaube	-	-	2	B	Feldfluren	pot. Brut in Recyclinganlage
Mauersegler	3	-	x	N	Überflug	
Pirol	V	V	1	C	Wald "Oberhöhe" im S	außerhalb Wirkraum
Rabenkrähe	-	-	x	B	Feldfluren	pot. Brut in Recyclinganlage
Kolkrabe	-	-	1	N	Überflug	
Kohlmeise	-	-	1	C	Gehölz im SO	
Feldlerche	3	3	15	D	Feldfluren, verbreitet	vor allem im Osten und SW
Mönchsgrasmücke	-	-	x	C	Gehölz im SO	
Gartengrasmücke	-	-	1	C	Recyclinganlage	Gehölzstreifen im Süden
Dorngrasmücke	V	-	1	B	Abbaustelle, Ostrand	Brachestreifen an Böschung
Star	-	3	x	C	Feldfluren	pot. Brut in Recyclinganlage
Amsel	-	-	x	C	Gehölz im SO	
Nachtigall	-	-	1	C	Gehölz im SO	
Hausrotschwanz	-	-	1	C	Recyclinganlage	
Wiesenschafstelze	-	-	4	C	Feldflur Süd und SO	vor allem im Süden des UG
Bachstelze	-	-	3	C	Abbaustelle	
Buchfink	-	-	x	C	Gehölz im SO	
Stieglitz	V	-	2	B	Abbaustelle	pot. Brut in Recyclinganlage
Bluthänfling	2	3	2	B	Abbaustelle Gehölz im SO	pot Brut in Feldgehölz
Goldammer	-	V	4	C	Recyclinganlage, Gehölz	

**Abk.:** B = Rote Liste Bayern, D = Rote Liste Deutschland, Z = Anzahl, S = Status

**Status:** N = Nahrungsgast, B = möglicherweise, C = wahrscheinlich, D = sicher brütend

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (LFU 2016)

### **Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL-3**

Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet regelmäßig festgestellt, im weiteren Umfeld der Abbaustelle wurden 15 potenzielle Brutreviere (revieranzeigende Männchen) registriert (Karte 1). Die Mehrzahl der Fundorte liegt in den südlichen und östlichen Bereichen, die durch das leicht ansteigende Gelände und das Fehlen von Gehölzen eine sehr gute Übersicht bieten (Fotos 9-11). Die nächstgelegenen Reviere lagen dabei nur rund 50 m von den Grenzen der Eingriffsfläche entfernt.

### **Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Von der Schafstelze wurden vier Reviere lokalisiert, von denen drei im Süden und eins östlich des Eingriffsbereichs liegen. Die Vorkommen liegen somit in den selben Bereichen, die auch von der Feldlerche bevorzugt werden.

### **Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL-V (D)**

Die Goldammer als Brutvogel halboffener Landschaft ist in der Feldflur auf Strukturen wie Feldgehölze, Hecken, Brachestreifen, Wegränder oder Böschungen angewiesen, strukturarme Abschnitte werden nicht besiedelt. Im Untersuchungsgebiet wurden vier Reviere lokalisiert, von denen zwei auf dem Betriebsgelände der Recyclinganlage liegen. Die anderen beiden Fundorte liegen am Nordrand des Feldgehölzes im Südosten des Eingriffsbereichs sowie an einem Grabensaum nördlich der Recyclinganlage.

### **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), RL-V**

Die Dorngrasmücke wurde zur Brutzeit (26.05.) am nordöstlichen Rand der Abbaustelle beobachtet. Aufgrund der in diesem Abschnitt bereits fortgeschrittenen Abgrabung war der obere, mit Hochstauden bewachsene Böschungsbereich in diesem Zeitraum vergleichsweise störungsarm, ein Brutvorkommen der Art wäre daher nicht ausgeschlossen.

### **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

Die Nachtigall wurde als wahrscheinlicher Brutvogel (singendes Männchen) im Südosten des Eingriffsbereichs festgestellt. Charakteristische Lebensräume der Art sind lichte Laubwälder mit dichtem Unterholz, wobei vor allem Randbereiche sowie kleinere Gehölzbestände besiedelt werden. Das dortige Feldgehölz (Fotos 13, 14) entspricht sehr gut den Habitatansprüchen der Art, ein Brutvorkommen ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) RL-2**

Der Bluthänfling wurde als Nahrungsgast in den verbrachten Böschungen der Abbaustelle sowie an den Rändern des südöstlich gelegenen Feldgehölzes beobachtet. An letzterem Fundort wäre auch ein Brutvorkommen der Art möglich.

Als Brutvogel im weiteren Umkreis knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets wurde der Pirol festgestellt. Der Fundort dieser Art liegt am nördlichen Waldrand der "Oberhöhe" ca. 800 m südlich des Eingriffsbereichs. Bläss- und Teichhuhn wurden bei den Teichen am Ostrand der Recyclinganlage nachgewiesen. Beim Blässhuhn ist von einem sicheren Brutvorkommen auszugehen (Jungvogel) und auch beim Teichhuhn wäre ein Brutvorkommen nicht unwahrscheinlich.

### 3.2.2 Amphibien und Reptilien

In den untersuchten Gewässern wurden vier Amphibienarten nachgewiesen, von denen drei auf die Teiche bzw. Grabenaufstauungen in der Recyclinganlage beschränkt sind (Tab. 5, Karte 1). Lediglich von der **Erdkröte** wurde ein Einzeltier im Osten der Abbaufäche (Foto 2) verhöhrt. Da sich das Tier außerhalb der Gewässer in einem Erdloch aufhielt und keine weiteren Exemplare oder Larven festgestellt wurden, ist derzeit nicht von einem Fortpflanzungsgewässer auszugehen.

Schwerpunkt der Amphibienvorkommen sind die nördlich benachbarten Gewässer, in denen neben der Erdkröte **Grünfrösche** (nach Sichtbeobachtung vermutlich Teichfrösche *Pelophylax esculentus*) sowie Teich- und Kammolche nachgewiesen wurden. Vom **Teichmolch** wurden im südlichen Grabenabschnitt (Fotos 15, 16) am 26. Mai mehr als 20 adulte Tiere gezählt (Sichtkontrolle mit Fernglas).

Vom **Kammolch** wurden im selben Abschnitt bei einer weiteren Kontrolle am 21. Juli mehr als 50 große Larven gezählt. Da hierbei aufgrund von Gewässertrübung und stellenweise dichter Vegetation nur Teilbereiche einsehbar waren, dürfte der Gesamtbestand deutlich höher gewesen sein. Weitere Larven wurden auch im nördlichen Abschnitt festgestellt (Fotos 17, 18, 5 gezählt), eine Zählung konnte dort jedoch aufgrund dichter Unterwasservegetation nicht durchgeführt werden.

In den temporären Flachtümpeln im Norden der Rekultivierungsfläche (Foto 19) konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

**Tabelle 5: Nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten**

dt. Artname	wiss. Artname	B	D	Z	Fundort / Bemerkung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	6	Böschungen, Brachfläche,
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	>50 L	Gräben im O und NO der Recyclinganlage
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	3	-	>20 ad	Graben im Osten der Recyclinganlage
Grünfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	-	-	x	Graben im NO der Recyclinganlage
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	3 ad	Abbaustelle, Gräben in Recyclinganlage

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (LFU 2016)

Aus der Gruppe der Reptilien wurde nur die Zauneidechse nachgewiesen, von der an sechs Stellen Einzeltiere beobachtet wurden (Tab. 6, Karte 1). Nachdem die Art zunächst nur am Grünweg im Osten des Betriebsgeländes festgestellt wurde (Foto 20), konnten bei einer späteren Begehung in dem bislang noch nicht abgegrabenen Geländestreifen im Westen der Abbaufäche (Fotos 5, 6) und in den Brachestreifen an der süd- und ostseitigen Böschung (Foto 7) 2 bzw. 3 Tiere beobachtet werden.

**Tabelle 6: Fundpunkte der Zauneidechse**

Rechtswert	Hochwert	Art	Fundort / Bemerkung
3553247	5513522	Zauneidechse	Recyclinganlage, Weg am Ostrand
3553140	5513248	Zauneidechse	Abbaustelle, Brachfläche im Westen
3553151	5513264	Zauneidechse	Abbaustelle, Brachfläche im Westen
3553490	5513229	Zauneidechse	Abbaustelle, Böschung am östl. Rand
3553184	5513187	Zauneidechse	Abbaustelle, Böschung am südl. Rand
3553421	5513193	Zauneidechse	Abbaustelle, Böschung am südl. Rand

### 3.2.3 Feldhamster

Bei der Suche nach dem Feldhamster wurden im Brachestreifen am westlichen Rand der aktuellen Abbaustelle mehrere Erdbau von Kleinsäugetern mit größerer Eingangsweite von ca. 8 cm festgestellt (Abb. 4). Die trichterförmig erweiterten Eingänge verjüngten sich jedoch im weiteren Verlauf zu deutlich engeren Röhren. Sowohl der Durchmesser der unterirdischen Gänge als auch die enge Nachbarschaft der Röhreneingänge lassen auf Mäusenester schließen, die (vermutlich von einem Fuchs) aufgegraben wurden. Auch die neben den Eingängen vorgefundenen Kotpillen wurden nach ihrer Größe als Mäuselosung bestimmt. Hinweise auf den Feldhamster wurden demnach nicht festgestellt, ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Aufgegrabene Mäusenester im Brachestreifen am Westrand der Abbaufäche (Foto 6), 21.07.2019

### 3.2.4 Sonstige Artnachweise

In Tab. 7 sind Beibeobachtungen diverser Insektengruppen (Libellen, Tagfalter, Heuschrecken) aus dem Eingriffsbereich und der näheren Umgebung zusammengestellt.

In den untersuchten Gewässern wurde 12 Libellenarten nachgewiesen, von denen lediglich zwei (Becher-Azurjungfer und Großer Blaupfeil) auch innerhalb der aktuellen Abbaustelle beobachtet wurden. Die anderen Nachweise beziehen sich auf die nördlich benachbarten Gewässer. Das Spektrum besteht im Wesentlichen aus häufigen und anpassungsfähigen Arten, nur eine Art (Gemeine Binsenjungfer *Lestes sponsa*) wird in der Vorwarnliste geführt. Hervorzuheben sind die Pionierarten Plattbauch *Libellula depressa* und Südlicher Blaupfeil *Orthetrum brunneum* als typische Erstbesiedler flacher, vegetationsfreier Kleingewässer.

Die Nachweise der Tagfalter und Heuschrecken erfolgten zum größten Teil im Bereich der Böschungen sowie im westlichen Brachestreifen der Abbaustelle. Auch bei diesen Gruppen sind keine seltenen oder gefährdeten Arten vertreten.

**Tabelle 7: Im Eingriffsbereich und nahen Umfeld nachgewiesene sonstige Tierarten**

dt. Artname	wiss. Artname	B	D	Fundort
<b>Libellen</b>				
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	V	-	Teich im NO (Recyclinganl.)
Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>	-	-	Teich im O (Recyclinganl.)
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	-	-	Teich im NO (Recyclinganl.)
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	-	-	Abbaustelle, Recyclinganlage
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	-	-	Recyclinganlage (O, NO)
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	-	-	Recyclinganlage (O, NO)
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	-	-	Teich im O (Recyclinganl.)
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	-	-	Recyclinganlage (O, NO)
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	-	-	Teich im NO (Recyclinganl.)
Südlicher Blaupfeil	<i>Orthetrum brunneum</i>	-	-	Teich im NO (Recyclinganl.)
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	-	-	Abbaustelle, Recyclinganlage
Feuerlibelle	<i>Crocothemis erythraea</i>	-	-	Teich im NO (Recyclinganl.)
<b>Tagfalter</b>				
Schwarzkolbiger Braundickkopf	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Gemeiner Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	-	-	Abbaustelle, Böschung
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	G	-	Abbaustelle, Böschung
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	Abbaustelle, Böschung
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Ochsenaug	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	Brache bei Gehölz im SO
<b>Heuschrecken</b>				
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	-	-	Recyclinganlage, Ostrand
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeseli</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	Brachfläche in Abbaustelle

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (LFU 2016/2017),  
sb = sicher bodenständig, wb = wahrscheinlich bodenständig, fg = frisch geschlüpft, E = Eiablage



### 3.3 Auswertung von Sekundärdaten

#### 3.3.1 Brutvogelatlas

Die Auswertung des Brutvogelatlas sowie die Abschichtung der Arten ist in Tab. A-1 (Anhang) zusammengestellt. Ausgewertet wurden die 9 relevanten TK-Quadranten wie in Abb. 2 dargestellt, der Eingriffsbereich (grün markierte Spalte) liegt in Q1 der TK 6224. In der Spalte ZQ ist die Zahl der von einer Art jeweils besiedelten Quadranten angegeben. *[Für das an der Landesgrenze gelegene TK-Blatt 6223 Wertheim sind im "Atlas der Brutvögel in Bayern" aus dem Jahr 2012 keine Einträge vorhanden, daher wurden in diesem Fall für die betroffenen Quadranten II und IV die älteren Nachweise aus dem Brutvogelatlas "Brutvögel in Bayern" von 2005 übernommen.]*

In Spalte N sind eigene Nachweise von 2019 eingetragen (31, vgl. Tab. 4 im Text), in Spalte P sind weitere 6 potenzielle Brutvögel des Untersuchungsgebiets aufgelistet. Bei drei potenziellen Arten (Flussregenpfeifer, Turteltaube, Neuntöter) wurde ein aktuelles Vorkommen aufgrund der Erhebungen ausgeschlossen (Negativnachweis). Bei den Statusangaben (Spalte St) bedeuten N = Nahrungsgast, Z = Durchzügler, B = möglicherweise, C = wahrscheinlich und D = sicher brütend.

Von den 205 aufgelisteten Arten wurden insgesamt 186 abgeschichtet, davon 98 aufgrund ihrer Verbreitung, 36 aufgrund ihrer Lebensraumanforderungen und 52 aufgrund ihrer relativen Unempfindlichkeit (der Populationen gegenüber lokalen Eingriffen). Bei den 31 nachgewiesenen Vögeln handelt es sich zu einem Großteil um unempfindliche Arten (14, Spalte E), Nahrungsgäste (9) und Brutvögel aus dem Umfeld ausserhalb des Eingriffsbereichs (6). Als betroffene Brutvögel im Eingriffsbereich bzw. der umgebenden Felder sind Feldlerche, Schafstelze und Dorngrasmücke zu nennen.

Nach der Abschichtung wurden 6 weitere Arten aufgrund ihrer regionalen Verbreitung und Habitatansprüche als potenzielle, besonders planungsrelevanten Brutvögel eingestuft: Dazu zählen die beiden Ackerbrüter Wachtel und Rebhuhn, sowie die Gehölbewohner Waldohreule, Gelbspötter, Klappergrasmücke und Feldsperling (Spalte P). Potenzielle Brutplätze dieser Arten finden sich im südöstlich benachbarten Feldgehölz sowie in den Gehölzbeständen der Recyclinganlage.

#### 3.3.2 Artenschutzkartierung (ASK)

In Tab. 8 sind ergänzende Nachweise von Vögeln aus der ASK für den Eingriffsbereich sowie für weitere potenzielle Brutvögel der Feldflur zusammengestellt. Bei **Kornweihe** und **Krickente** handelt es sich um Beobachtungen rasternder Zugvögel (Nachweise im Februar bzw. November) der **Wespenbussard** (Beobachtung Mitte Mai) ist als Durchzügler oder Nahrungsgast einzustufen.

Für die **Wachtel** und das **Rebhuhn** liegen keine Nachweise aus dem Eingriffsbereich und dem näheren Umfeld vor. Der nächstgelegene Fundort beider Arten (ASK-OBN 198 "Ackergelände nw Oberaltertheim") ist rund 2,3 km vom Eingriffsort entfernt (Richtung SSO). Weitere Fundorte des Rebhuhns liegen im Osten von Mädelshofen (OBN 169, ca. 4,2 km nordöstlich des Eingriffsbereichs) und im Nordosten von Holzkirchen (OBN 179, ca. 4,7 km nordwestlich des Eingriffsbereichs). Von der Wachtel finden sich zwei weitere Fundorte im Nordosten von Neubrunn (OBN 205, ca. 2,6 km westlich des Eingriffsbereichs) und im Südwesten von Hettstadt (OBN 167, ca. 6,2 km nordöstlich des Eingriffsbereichs). Die Nachweise stammen aus den Jahren 1998 bis 2001 und sind damit rund 20 Jahre alt.

Der einzige Nachweis der **Klappergrasmücke** im TK-Blatt 6224 Helmstadt liegt am Elsberg im Süden von Neubrunn (OBN 132, ca. 6,8 km südöstlich des Eingriffsbereichs). Von den anderen potenziellen Arten **Waldohreule**, **Gelbspötter** und **Feldsperling** liegen in der ASK - im Gegensatz zum Brutvogelatlas und der Online-Arbeitshilfe des LfU - keine Nachweise vor.

**Tabelle 8: Nachweise von Vögeln aus der ASK (Auswahl)**

dt. Artname	wiss. Artname	B	D	Z	ASK-Nr.	Jahr	Gebiet
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	1	62240131	1993	Ackerflächen ö Helmstadt
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	15	62240123	1995	Tongrube sö Helmstadt, Süd
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	1	62240209	2001	Ziegeleigrube ö Helmstadt
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	62240169	1998	Hecke/Feldflur ö Mädelhofen
				2	62240179	1998	Feldgehölz nö Holzkirchen
				2	62240198	1999	Acker nw Oberaltertheim
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	6	62240198	1999	Acker nw Oberaltertheim
				6	62240167	1998	Stilllegungsfläche sw Hettstadt
				2	62240205	2001	Feldflur nö Neubrunn
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	1	62240132	1991	Südhang Elsberg nö Böttigheim

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, ( BfN 2007, LfU 2016).

Eine Übersicht mit Nachweisen sonstiger planungsrelevanter Arten aus der ASK für das TK-Blatt 6224 zeigt Tab. 9. Vom **Feldhamster** werden insgesamt 10 Fundorte für den Zeitraum von 1936 bis 1989 aufgelistet, neuere Nachweise liegen nicht vor. Der nächstgelegene ehemalige Fundort (OBN 81) liegt etwa 700 m südwestlich des Eingriffsbereichs. Nach der Online-Arbeitshilfe des LfU existiert kein aktuelles Vorkommen mehr in den TK-Blättern 6224 (Helmstadt), 6223 (Wertheim) und 6123 (Marktheidenfeld), der nächstgelegene Fundort liegt im TK-Blatt 6124 (Remlingen).

Der einzige Nachweis der **Gelbbauchunke** liegt im südlichen Abschnitt der Tongrube südöstlich von Helmstadt, welcher Bestandteil des derzeitigen Betriebsgeländes nördlich des Eingriffsbereichs mit geplanter Rekultivierung ist. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 1994, wobei von einem damals bodenständigen Vorkommen auszugehen ist (3 Jungtiere).

Vom **Kammolch** liegt nur ein Altnachweis aus dem Jahr 1984 vor (OBN 25 "Höfelsbrunnen sö Forsthaus Irtenberg"). Der Fundort liegt ca. 6,8 km südöstlich des Eingriffsbereichs an der A 2 etwa 1,4 km südwestlich der Anschlussstelle Gerchsheim. Nach der Online-Arbeitshilfe des LfU (Tab. 10) existiert kein aktuelles Vorkommen der Art in den relevanten TK-Blättern 6123 (Marktheidenfeld), 6124 (Remlingen), 6223 (Wertheim) und 6224 (Helmstadt, vgl. Abb. 2, S.1). Der nächste bekannte Nachweis jüngeren Datums (2004) liegt im TK-Blatt 6225 "Würzburg-Süd" in rund 7,5 km Entfernung, unweit von OBN 25 "Höfelsbrunnen" (NSG Blutsee westlich Limbachshof, 1,6 km südlich Kist).

**Tabelle 9: Nachweise sonstiger planungsrelevanter Arten aus der ASK (Auswahl)**

dt. Artname	wiss. Artname	B	D	Z	ASK-Nr.	Jahr	Gebiet
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	1	62240037	1936	Gemeinde Helmstadt w Würzb.
				1	62240080	1989	Üttinger Str. 1,5 km nö Helmst.
				1	62240081	1989	Ehringstal 2 km sö Helmstadt
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	3	62240123	1994	Tongrube sö Helmstadt, Süd
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	1	62240025	1984	Brunnen sö Forsthaus Irtenberg
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	20	62240292	1998	Helmstädter Teiche
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	1	62240346	2002	Elsberg 1,1 km nö Böttigheim
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	3	62240153	1997	Steinbruch 2 km n Helmstadt

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, ( BfN 2007, LfU 2016/2017).

Von der **Zauneidechse** liegen aus dem TK-Blatt fünf Nachweise vor, der nächstgelegene Fundort befindet sich an einem Waldrand bei einem ehemaligen Steinbruch nördlich von Helmstadt, ca. 3,7 km nordwestlich des Eingriffsbereichs. Der einzige bekannte Fundort der **Schlingnatter** liegt im NSG Elsberg im Nordosten von Böttigheim, südlich von Neubrunn und etwa 7 km südwestlich des Eingriffsbereichs.

In Tab. 10 ist die Verbreitung planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten in den relevanten TK-Blättern 6123 mit 6224 (vgl. Abb. 2, S. 1) gemäß der Online-Arbeitshilfe des LfU dargestellt. Schlingnatter und Zauneidechse sind in der Region verbreitet und in allen vier TK-Blättern vertreten. Gelbbauchunke und Kreuzkröte sind aktuell nur in jeweils zwei TK-Blättern vertreten. Vom Kammolch sind aus allen vier TK-Blättern keine aktuellen Vorkommen bekannt.

**Tab. 10: Vorkommen planungsrelevanter Reptilien- und Amphibienarten (LfU Online-Abfrage)**

Art		B	D	6224	6124	6123	6223
				Helmstadt	Remlingen	Marktheid.	Wertheim
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	I	I	I	I
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	I	I	I	I
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	I		I	
Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V			I	I
Springfrosch	Rana dalmatina	V	-	I	I	I	
Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	V				

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, (BfN 2007, LfU 2016/2017).

### 3.3.3 ABSP-Band

Tab. 11 zeigt eine Zusammenstellung landkreisbedeutsamer Arten der Tiergruppen Säuger, Reptilien und Amphibien aus dem ABSP-Band Würzburg (Stand 1999), von denen Nachweise aus der Region vorliegen.

Unter den Amphibien und Reptilien sind infolge der allgemein anhaltenden negativen Bestandsentwicklung alle im Landkreis nachgewiesenen Arten als landkreisbedeutsam eingestuft. Hierzu zählen auch die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Erdkröte und Teichfrosch, ferner Bergmolch, Grasfrosch und Blindschleiche.

Zauneidechse (54 ASK-Fundorte) und Blindschleiche (17 ASK-Fundorte) sind im Landkreis verbreitet und an geeigneten Standorten zu erwarten, die Schlingnatter (12 ASK-Fundorte) kommt vor allem an den Trockenhängen des Main- und Taubertals vor.

Die Gelbbauchunke (48 ASK-Fundorte) zählt im Landkreis zu den regelmäßig nachgewiesenen Arten, wobei der Fundort bei Helmstadt ein isoliertes Vorkommen abseits der Verbreitungsschwerpunkte darstellt (2.2.2D S. 4, Abb. 7). Der Kammolch ist aus dem Landkreis nur von wenigen Fundorten (8) bekannt und gilt als akut bedrohte Art.

Tabelle 11: Im Umgriff nachgewiesene landkreisbedeutsame Tierarten (Auswahl)

dt. Artname	wiss. Artname	R-B	R-D	Nachweise	letzter Nachweis
<b>Säugetiere</b>					
<i>Feldhamster</i>	<i>Cricetus cricetus</i>	2	3	2 km sö Helmstadt	1989
<i>Feldhamster</i>	<i>Cricetus cricetus</i>	2	3	1,5 km nö Helmstadt	1989
<b>Reptilien</b>					
<i>Schlingnatter</i>	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	Elsberg nö Böttigheim	2002
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	Steinbruch n Helmstadt	1997
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	Gebüsch s Neubrunn	1983
<b>Amphibien</b>					
Bergmolch	<i>Ichtyosaura alpestris</i>	-	-	Höfelsbrunnen sö Irtenberg	1998
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	Lehmgrube östl. Helmstadt	1994
<i>Gelbbauchunke</i>	<i>Bombina variegata</i>	2	2	Lehmgrube östl. Helmstadt	1994
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	-	Flachtümpel sö Helmstadt	1995
<i>Kammolch</i>	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	Waldweiher bei Kist	1984
<i>Springfrosch</i>	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	Helmstädter Teiche	1998
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	-	-	Teich südl. Üttingen	1991
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	3	-	Waldabteilung "Erdloch"	1994

**Rote-Liste-Status:** 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (LFU 2016/2017),  
**fett-kursiv** = überregional bis landesweit bedeutsam

## 4 Bewertung

### 4.1 Lebensräume

#### 4.1.1 Eingriffsbereich

Der unmittelbare Eingriffsbereich ist aufgrund der aktuellen Abgrabungen einer starken Beunruhigung und fortwährenden Veränderungen unterworfen, so dass eine Bewertung der Fauna nur eine Momentaufnahme darstellt. Sowohl Lage und Ausdehnung der Kleingewässer als auch Brachestreifen und Hangkanten variierten innerhalb des Untersuchungszeitraums und stellen keine kontinuierlichen Ausstattungsmerkmale der Fläche dar. Besonders deutlich ist dies bei dem im Westabschnitt gelegenen ebenerdigen Brachestreifen (Fotos 5 und 6), der gegen Ende des Sommers weiter abgetragen wurde und mittlerweile vermutlich völlig verschwunden ist.

Für die Avifauna ist die Abbaustelle in erster Linie als Rast- bzw. Nahrungshabitat von Bedeutung, als Brutplatz kommen derzeit vor allem die im oberen Bereich der randlichen Böschungen gelegenen Brachestreifen u. a. für Dorngrasmücke und Goldammer in Betracht.

Für Amphibien stellen die temporären Gewässer potenzielle Entwicklungshabitate insbesondere für Pionierarten dar, sofern sie ausreichend lange wasserführend sind und die Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren noch eine Besiedlung zulassen. Aktuell wurden keine diesbezüglichen Hinweise festgestellt, durch die unmittelbar benachbarten Vorkommen im Norden wäre jedoch eine Besiedlung jederzeit möglich.

Das aktuell bedeutsamste Vorkommen betrifft die Zauneidechse, die an 5 Fundorten beobachtet wurde (Karte 1). Alle Beobachtungen liegen in den oberen Bereichen auf Geländeniveau, entweder unmittelbar an der Böschung oder im - zum Zeitpunkt der Erfassung - noch nicht abgetragenen westlichen Brachestreifen. Auch wenn der letztere Fundort inzwischen vermutlich nicht mehr existiert, verbleibt mit den randlichen Böschungen vor allem auf der Südseite ein potenziell geeigneten Lebensraum, der durch den Abbau nicht unmittelbar gefährdet ist.

#### 4.1.2 Recyclinganlage und Rekultivierungsfläche

Das angrenzene Betriebsgelände wurde nur in den östlichen Randbereichen untersucht, wobei der Schwerpunkt auf die Gewässer und den Brachestreifen gelegt wurde. Mit Nachweisen von vier Amphibienarten sowie der Zauneidechse bilden diese Bereiche den faunistisch bedeutsamsten Abschnitt des Untersuchungsgebiets. Besonders hervorzuheben ist dabei das Vorkommen des Kammmolchs, der im Lkr. Würzburg nur von wenigen Fundorten bekannt ist und in der Region zuletzt vor 35 Jahren (1984) nachgewiesen wurde.

Der aktuelle Nachweis bezieht sich auf Larven, die in größerer Anzahl (> 50) festgestellt wurden, womit die erfolgreiche Fortpflanzung am Fundort dokumentiert ist. Aufgrund der Lage inmitten der Feldflur und ca. 0,5 km vom nächstgelegenen Waldgebiet ("Grund" im Norden) entfernt ist davon auszugehen, dass es sich um eine isolierte Population handelt, für die das Gelände der ehemaligen Tongrube einen Ganzjahreslebensraum darstellt. Geeignete Landlebensräume in Form von strukturreichen, feuchten Gehölzbeständen und Hecken finden sich im unmittelbaren Umfeld der Laichgewässer an den süd- und ostseitigen Böschungen sowie im nordwestlich angrenzenden Gehölzgürtel.

#### 4.1.3 Umgriff

Der Umgriff der Abbaustelle wird - neben kleineren Gehölzbeständen, die z. T. innerhalb des nördlich angrenzenden Betriebsgeländes der Recyclinganlage liegen - von offener und weitgehend strukturarmer Feldflur bestimmt. Das übersichtliche Gelände mit kleineren bis mittelgroßen Schlägen stellt für Ackerbrüter wie Feldlerche und Schafstelze ein geeignetes Brutgebiet dar und ist von der Feldlerche regelmäßig besiedelt. Als potenzielle Brutvögel sind ferner die im weiteren Umgriff (> 2 km) nachgewiesenen Arten Wachtel und Rebhuhn zu nennen. Das im Südosten gelegene Feldgehölz beherbergt mit Goldammer, Nachtigall und Bluthänfling drei in der Region verbreitete Bewohner halboffener Landschaft bzw. lichter Laubgehölze. Das Untersuchungsgebiet stellt damit einen typischen Ausschnitt der regionalen, von Waldgebieten umgebenen Kulturlandschaft dar.

### 4.2 Geplante Vorhaben

Der Tontagebau soll in ca. 10 Jahren beendet sein, wobei bereits die seitlichen Böschungen mit Z 2-Material aus der Recyclinganlage verfüllt werden. Das Deponievorhaben findet teilweise zeitgleich statt. Zur Errichtung der Deponie werden Verfüllabschnitte gebildet. Dabei soll die Grube verfüllt und weiter Material bis zu einer Höhe von 20 - 25 m über Geländeniveau bei einer Neigung von 1 : 3 angehäuft werden. Für den unteren Bereich ist eine Eingrünung mit Hecken vorgesehen. Zur Oberflächenentwässerung ist neben einem rundum verlaufenden Sammelgraben ein kleines Becken im Südosten eingeplant.

Im Rahmen der Verfüllung wird von einem Verkehrsaufkommen von max. 50 LKW-Fahrten pro Tag (Werktag) ausgegangen. Diese Fahrten erfolgen tagsüber (6.00 - 22.00) und sind auf Werktage beschränkt, Nachtfahrten und Fahrten an Wochenenden sind nicht vorgesehen.

Für die nördlich des Eingriffsbereichs gelegenen Abschnitte des Betriebsgeländes (FI-Nr. 848, 852, 854) ist eine Rekultivierung ab 2020 vorgesehen. Der Bereich entspricht dem Südteil der ehemaligen Tongrube südöstlich Helmstadt (ASK-OBN 123) und ist mittlerweile zum größten Teil wieder verfüllt. Die Planung sieht vor, die bestehenden Gewässer am östlichen und nördlichen Rand und die im Norden gelegene Fläche mit temporären Gewässern zu erhalten. Die restliche Fläche soll nach erfolgter Auffüllung als Magerstandort gestaltet bzw. mit Gehölzen angelegt werden.

Als weitere Maßnahme ist im Nordosten der Recyclinganlage - zwischen Gehölzbestand und Lachgraben - die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant, das durch Einbringen von Fahrspuren und Kleingewässern als Habitat für die Gelbbauchunke optimiert werden soll. Nördlich des Lachgrabens ist am Ostrand des Geländes die Anlage eines 2 m hohen, mit mesophilem Gebüsch bepflanzten Erdwalls vorgesehen.

#### 4.2.1 Auswirkungen und Betroffenheit besonders planungsrelevanter Arten

Durch Anlage und Betrieb der Tongrube wurden im Bereich ehemaliger Ackerflächen neue Lebensräume geschaffen, die im Laufe der Zeit von verschiedenen Tiergruppen besiedelt werden. Ausschlaggebend für das Besiedlungspotenzial ist einerseits die Ausstattung der Abbaustelle und andererseits das Artenspektrum der näheren Umgebung. Durch die unmittelbar nördlich benachbarte ehemalige Tongrube (ASK-OBN 123) mit nach wie vor vorhandenen Gewässern ist im vorliegenden Fall von sehr günstigen Voraussetzungen auch für weniger mobile Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien auszugehen. In der Abbauphase unterliegen die Gewässer und sonstigen Lebensräume einer starken Dynamik und sind zudem regelmäßigen Störungen ausgesetzt, wodurch ihre Habitatfunktion erheblich eingeschränkt werden kann.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine neue Abbaustelle, deren Entwicklung als Lebensraum für diverse Tiergruppen erst am Anfang steht. Der aktuelle Zustand stellt daher nur einen Zwischenstand dar, im Verlauf der Abbautätigkeit kann eine Einwanderung und temporäre Bodenständigkeit von bislang nicht vertretenen Arten nicht ausgeschlossen werden. Das Fehlen von Amphibiennachweisen (mit Ausnahme der Erdkröte) bedeutet daher keinen dauerhaften Ausschluss dieser Gruppe, vielmehr ist bei der Entstehung längerfristig wasserführender Tümpel und Flachteiche mit der Einwanderung weiterer Arten zu rechnen.

Auf der anderen Seite bedeutet die fortschreitende Abgrabung den Verlust von Landlebensräumen, die - wie im vorliegenden Fall - von zwischenzeitlich eingewanderten Arten wie der Zauneidechse besiedelt wurden. Andererseits entstehen durch die abschnittsweise Errichtung der Deponie Bereiche, die eine Arten wie die Zauneidechse wieder begünstigen.

Die Anlage der geplanten Deponie bedeutet daher aller Voraussicht nach den Verlust diverser zwischenzeitlich entstandener Amphibiengewässer, deren naturschutzfachliche Wertigkeit auch von der zuletzt etablierten Artengemeinschaft abhängt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden kann.

Die an den Rändern im oberen Bereich der Böschungen entstandenen Brachestreifen (Fotos 6, 7) sind außerhalb der Zufahrten von der aktuellen Nutzung nicht direkt betroffen und stehen während der Abbauphase weiterhin als Habitate zur Verfügung. Bei der Verfüllung ist durch die Errichtung von Betriebswegen/-einrichtungen jedoch vom Verlust der Habitate auszugehen. Davon betroffen wären in der gegenwärtigen Situation die Zauneidechse und die Dorngrasmücke.

In der angrenzenden Feldflur ist neben einer stärkeren betriebsbedingten Beunruhigung durch Zunahme des Lkw-Verkehrs auch eine optische Beeinträchtigung durch die Anlage des Materialhügels zu erwarten (Kulissenwirkung). Eine Betroffenheit ergibt sich daraus vor allem für Brutvögel offener Landschaften, die die Nähe von Sichthindernissen meiden.

Der untersuchte Geländeausschnitt (Karte 1: Umgriff Avifauna) weist im Bereich des Kreisdurchmessers von Westen nach Osten eine Höhendifferenz von max. 18 m auf (315 bzw. 314 m an den Endpunkten und 307 m am Feldweg im Tal östlich der Grube). In Nord-Süd-Richtung beträgt die Höhendifferenz 34 m (326 m am Süden, 292 m am Norden). Untersuchungen zur Verteilung der Brutreviere bei der Feldlerche (SCHREIBER & UTSCHNIK 2011) haben ergeben, dass die Vögel jeweils die höchstgelegene Bereiche eines Teilgebiets bevorzugen und Tallagen eher meiden. Dieser Effekt ist auch im Untersuchungsgebiet erkennbar, obgleich die Höhenunterschiede vor Ort im insgesamt eher flachen Gelände nicht sehr auffällig sind (Fotos 9-12). Es ist daher davon auszugehen, dass die im näheren Umkreis der Deponie gelegenen Bereiche der Feldflur auch nach Abschluss der Verfüllung und dem Wegfall betriebsbedingter Beeinträchtigungen (Lieferverkehr) von Offenlandbewohnern wie der Feldlerche gemieden werden.

In der gegenwärtigen Situation wären davon vermutlich 3 - 4 Reviere der Feldlerche betroffen, die weniger als 200 m vom Eingriffsort entfernt sind. Die Aufgabe dieser Bereiche muss nicht zwangsläufig mit einem Verlust von Brutpaaren verbunden sein, da es bei Bodenbrütern in Ackergebieten infolge der Bewirtschaftung und Vegetationsentwicklung regelmäßig zu Revierverlagerungen kommt. Denkbar wäre daher auch ein Ausweichen in umliegende, störungsärmere Bereiche, deren Kapazität ggf. durch Anlage geeigneter Habitatstrukturen (Feldraine, Ackerbrachen) erhöht werden kann.

Bei den in Gehölzbeständen brütenden Vogelarten sind aufgrund der Entfernung vom Eingriffsort (Feldgehölz im Südosten) bzw. der bestehenden Vorbelastung (Betriebsgelände der Recyclinganlage) durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

#### **4.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Verluste von Teilen der Feldflur, die infolge der Beunruhigung bzw. Kulissenwirkung von Bodenbrütern des Offenlandes gemieden werden, können durch Optimierung umliegender Bereiche ausgeglichen werden. Dazu zählt insbesondere Strukturanreicherung durch Feldraine, Wegränder, Altgrasstreifen und Brachen sowie eine Erhöhung des Grünlandanteils. In Getreidefeldern kann die Ansiedlung der Feldlerche durch einen größeren Abstand der Saatreihen gefördert werden. Besonders geeignet für die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen sind höher gelegene Bereiche der Feldflur mit größerem Abstand zu Sichthindernissen (Gehölzzeilen) und Straßen.

Im Rahmen der Rekultivierung der älteren, inzwischen weitgehend verfüllten Tongrube nördlich des aktuellen Eingriffsbereichs ist eine Gestaltung als Magerstandort mit ggf. teilweiser Aufforstung vorgesehen. Diese Fläche kann durch entsprechende Ausstattung mit Strukturelementen wie Totholz (Asthaufen), Steinhaufen, offene Bodenstellen, Altgrasinseln und lichthem Gebüsch als Habitat für die Zauneidechse entwickelt werden und steht dann als Ersatzlebensraum zur Verfügung. Eine Aufforstung wäre aufgrund der damit verbundenen Beschattung der Lebensräume weniger günstig.

Um direkte Verluste zu vermeiden, müssen im Bereich der neuen Tongrube vorhandene Tiere ggf. vor der Beseitigung ihrer Habitate umgesiedelt werden. Idealerweise geschieht dies durch Vergrämung, wobei die besiedelten Flächen durch Beseitigung von Strukturen und Vegetation sowie Abdeckung mit Folie zunehmend unattraktiv gemacht und so die Eidechsen zum Abwandern in vorbereitete Ersatzlebensräume veranlasst werden. Alternativ bzw. ergänzend können die Tiere mit Hilfe künstlicher Verstecke und Lebendfallen (Eimer) abgesammelt werden.

Die geplante Rekultivierung des nördlichen Bereichs sieht den Erhalt der vorhandenen Gewässer vor. In Anbetracht der aktuellen Amphibienfauna mit Vorkommen des sehr seltenen und im Lkr. Würzburg akut bedrohten Kammolchs sollten dabei die Ansprüche dieser Art vorrangig berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist bei dem vorhandenen ostseitigen Graben aufgrund der Tiefe, Struktur, Vegetation und dem Fehlen von Fischen von günstigen Voraussetzungen für den Kammolch auszugehen, das Gewässer sollte daher in seiner jetzigen Form erhalten werden. Der ebenfalls besiedelte nördliche Abschnitt ist deutlich seichter und war im Spätsommer ausgetrocknet, hier wäre eine Vertiefung bzw. ein kontinuierlicher Zulauf vorteilhaft. Wichtig wäre darüber hinaus, auch die im Böschungsbereich vorhandenen Laubholzbestände als Landlebensräume für den Kammolch und weitere Amphibien zu erhalten.

## 5 Literatur

ABSP-BAND LKR. WÜRZBURG

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 783 S.

ASK = ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN: Auszug aus der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das Projektgebiet

ASSMANN, O. & ZAHN, A. (2019): Erhalt und Entwicklung von Reptilienlebensräumen in: ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 575-590.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn – Bad Godesberg.

DROBNY, M. & ENGELMAIER, I. (2019): Kammolch *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768) in: ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 152-161.

FRANZEN, M. (2019): Teichmolch *Lissotriton vulgaris* (LINNAEUS, 1758) in: ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 174-181.

HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 in: LAUFER, H., KLEMENS, F. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 543-558.

LAUFER, H., KLEMENS, F. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 807 S.

LFU = BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166, Augsburg, 384 S.

LFU = BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Online-Portal [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2016/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm)

LFU = BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019): Online-Arbeitshilfe mit Artinformationen zu saP-relevanten Arten. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

RIETSCHEL, G. & WEINOLD, U. (2005): Feldhamster *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & DIETERLEN, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 277-288.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SCHREIBER, R. (2010): Feldhamster *Cricetus cricetus* (LINNE, 1758) - Merkblatt Artenschutz 28, LfU

SCHREIBER, J & UTSCHNIK, H. (2011): Bedeutung von Nutzungsartenverteilung und Topographie für Feldlerchen *Alauda arvensis* -Vorkommen. Ornithol. Anz. 50: 114-132.

ZAHN, A., GEISE, U. & FROBEL, K. (2019): Anlage und Pflege von Laichgewässern für Amphibien in: ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 566-574.

ZAHN, A & HANSBAUER, G. (2019): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 in: ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer: 334-341.

## 6 Anhang

Anlage 1 Fotodokumentation

Karte 1 Eingriffsbereich





Foto 1 Feldflur ca. 2 km südöstlich von Helmstadt, Blickrichtung Nord, 26.05.2019:  
Im Vordergrund links Grünweg, rechts Getreidefeld, in der Bildmitte aktuelle Abbaustelle und  
geplanter Deponiestandort im Süden der Recyclinganlage Helmstadt der Firma  
Beuerlein GmbH & Co KG



Foto 2 Abbaustelle ca. 2 km sö Helmstadt, Blick vom SO-Ende Richtung Norden, 26.05.2019:  
Im Vordergrund abgetiefer Bereich mit flachen Vernässungen, im Hintergrund links Zufahrt  
und Deponieflächen der Recyclinganlage Helmstadt



Foto 3 Abbaustelle ca. 2 km sö Helmstadt, Blick vom NO-Ende Richtung Westen, 26.05.2019: Links aktuelle Abgrabung mit ausgeprägtem Bodenrelief und wassergefüllten Senken, am Bildrand rechts Zufahrtstraße zum südöstlichen Eingang der Recyclinganlage Helmstadt



Foto 4 Abbaustelle ca. 2 km sö Helmstadt, Zentrum, Blickrichtung Nordost, 21.07.2019: Im Vordergrund abgetiefer Bereich mit neu entstandenem Flachtümpel in Rohbodenfläche mit vereinzelt aufkommender Pioniervegetation



Foto 5 Abbaustelle ca. 2 km sü Helmstadt, Westrand, Blickrichtung Nordwest, 26.05.2019: Streifen mit Ruderalvegetation an der Grenze zur Abgrabungsfläche, im Hintergrund Gehölzbestand am Südrand der Recyclinganlage Helmstadt



Foto 6 Abbaustelle ca. 2 km sü Helmstadt, Westrand, Blickrichtung Nord, 21.07.2019: Links Böschung am Grubenrand, rechts nicht abgetiefer Bereich mit Ruderalvegetation, Fundort der Zauneidechse



Foto 7 Abbaustelle ca. 2 km sö Helmstadt, Südrand, Blickrichtung Ost, 21.07.2019:  
Böschung am Grubenrand mit Ruderalvegetation, Fundort der Zauneidechse



Foto 8 Feldflur im Norden der Abbaustelle, Blickrichtung Nord, 26.05.2019:  
Im Vordergrund Rübenacker, dahinter Getreidefelder, rechts asphaltierter Feldweg zur  
Würzburger Straße, im Hintergrund rechts Waldstück "Grund" zwischen Wü 31 und A 3



Foto 9 Feldflur im Osten der Abbaustelle, Blickrichtung Südost, 26.05.2019: Überwiegend Getreidefelder, rechts asphaltierter Feldweg mit Feldgehölz im "Häusertal" (BK-Nr. 6224-55), dahinter Waldstück "Oberhöhe"



Foto 10 Feldflur im Südosten der Abbaustelle, Blickrichtung Südost, 26.05.2019: Ausgedehnte Getreidefelder, im Hintergrund links Feldgehölz im "Häusertal" (BK-Nr. 6224-55), rechts Waldstück "Oberhöhe"



Foto 11 Feldflur im Süden der Abbaustelle, Blickrichtung Nord, 26.05.2019:  
Von Getreidefeldern dominierte, weitläufig offene Landschaft,  
im Hintergrund Gehölzbestand der Recyclinganlage Helmstadt nördlich der Grube



Foto 12 Feldflur im Westen der Abbaustelle, Blickrichtung West, 26.05.2019:  
Grenze zwischen zwei Feldern mit (links) Sommer- und (rechts) Wintergetreide  
im Hintergrund rechts Gehölzbestand der Recyclinganlage Helmstadt



Foto 13 Feldgehölz im "Häusertal" (BK-Nr. 6224-55) sö Abbaustelle, Blickrichtung NO, 26.05.2019: Laubholzbestand mit Sträuchern und Hochstaudensaum sowie einzelnen Kiefern  
Nachweis von Nachtigall, Bluthänfling und Goldammer



Foto 14 Feldgehölz im "Häusertal" (BK-Nr. 6224-55) sö Abbaustelle, Innenansicht, 13.09.2019: Laubholzbestand u. a. mit Eichen und Kirsche, strauchigem Unterwuchs und Totholz



Foto 15 Graben am Ostrand der Recyclinganlage Helmstadt, Blickrichtung Nord, 26.05.2019:  
Im Vordergrund Teich zwischen Deponiefläche (links) und Böschung am Ostrand (rechts),  
mit schmalen Schilfstreifen und stellenweise Unterwasservegetation



Foto 16 Graben am Ostrand der Recyclinganlage Helmstadt, Blickrichtung Nord, 21.07.2019:  
Eingewachsener Teich mit Schilf, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation,  
Nachweise von Kamm- und Teichmolch, Erdkröte und Grünfröschen





Foto 17 Graben am Nordostrand der Recyclinganlage, Blickrichtung Nordwest, 26.05.2019: Aufgestauter Teich zwischen Halde (links) und abgeschobener Fläche (rechts), im Hintergrund Gehölzbestand am Ostrand der Ziegelei



Foto 18 Graben am Nordostrand der Recyclinganlage, Blickrichtung Südost, 21.07.2019: Flachteich mit Freiwasserzone, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, Nachweise von Kammmolch, Erdkröte und Teichhuhn



Foto 19 Rohbodenfläche am Nordostrand der Recyclinganlage, Blickrichtung Ost, 21.07.2019: Frisch abgeschobene, vegetationsfreie Fläche mit flachen Vernässungen, Potenzielle Laichgewässer für Pionierarten



Foto 20 Grünweg am Ostrand der Recyclinganlage, Blickrichtung Süd, 21.07.2019: rechts Brachestreifen an der Böschung mit Altgras, Hochstauden und Einzelbüschen, Nachweis der Zauneidechse

### Karte 1: Deponie Helmstadt - Artnachweise Fauna 2019

